

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 220 Pressemitteilung: Beteiligung an Flüchtlingskosten nicht zu kürzen
- 221 Anzahl der Asylanträge leicht rückläufig im Verlauf 2019
- 222 Jahresgutachten 2019 zu Integration und Migration
- 223 Fachkräfteeinwanderungsgesetz im Bundestag diskutiert
- 224 EuGH zu Straftaten und Verlust des Flüchtlingsstatus
- 225 Anzahl der Einbürgerungen in NRW 2018 um ein Prozent gestiegen
- 226 Bereichsausnahme beim Vergaberecht im Rettungsdienst
- 227 Europatag von DStGB und Österreichischem Gemeindebund
- 228 Höchstgrenzen in der Nebentätigkeitsverordnung NRW
- 229 Änderungen der GO NRW durch Kommunalwahlgesetz-Novelle
- 230 1. Deutscher Frauenkongress kommunal
- 231 Feuerwehrverband zu Anforderungen durch höhere Waldbrandgefahr
- 232 DStGB-Fachkonferenz „Kommunen sicher machen!“
- 233 57,9 Prozent Frauen im öffentlichen Dienst NRW 2018

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 234 20-jährige Zinsbindung beim KfW-IKK-Programm
- 235 Regionalisierte Daten zur Steuerschätzung Mai 2019
- 236 Beratung über Grundsteuerreform im Bundestags-Finanzausschuss
- 237 Klage beim Bundesfinanzhof über Umsatzsteuer für Schwimmkurse
- 238 26. Sparkassentag mit Reden von Kanzlerin Merkel und FM Scholz
- 239 Weg frei für Beschleunigung des Energieleitungsbaus
- 240 Stadtwerke-Umfrage zu Energiewende und Digitalisierung

- 241 Arbeitshilfe Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- 242 EU-Gesetzespaket zu Bankenregulierung beschlossen
- 243 StGB NRW-Arbeitskreis „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 244 BdSt-Forderung nach Abschaffung der Hundesteuer unbegründet

Schule, Kultur, Sport

- 245 Förderung des Ausbaus von Breitband-Datennetzen
- 246 6. Bildungsbericht Ganztagschule NRW
- 247 Kostenschätzung zu Ausbau der Ganztagsbetreuung
- 248 11. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 249 Erste Verträge zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes
- 250 Weniger Menschen bundesweit mit Lese- und Schreibschwäche
- 251 Pressemitteilung: Zusätzliche Mittel für eine bessere Kinderbetreuung
- 252 Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung
- 253 Entwurf eines Masernschutzgesetzes vorgelegt
- 254 Portal zu Erreichbarkeit von Krankenhäusern in Deutschland

Wirtschaft und Verkehr

- 255 Weg frei zur Nutzung sogenannter E-Scooter
- 256 Studien „Handelsszenarien NRW 2030“ und „Digitalisierungsatlas Handel“
- 257 Leitfaden zur Umsetzung des Carsharing-Gesetzes
- 258 Sparkassen-Tourismusbarometer Westfalen-Lippe 2019
- 259 Deutscher Mobilitätspreis 2019 ausgelobt

Bauen und Vergabe

- 260 Modellkommunen gesucht für Energiespar-Contracting
- 261 Kappungsgrenzenverordnung NRW aktualisiert
- 262 Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung 2019 in Kraft

- 263 Einfluss von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild
- 264 Infoveranstaltung zu Digitalisierung der Bauverwaltung in NRW
- 265 OVG NRW zu Abgrenzung von Innen- und Außenbereich
- 266 Weniger Wohnungen 2018 in NRW fertiggestellt
- 267 44.2 Prozent der NRW-Privathaushalte mit Immobilien- und Grundbesitz
- 268 Workshop „Gebäudemodernisierung mit Holz“ am 04.06.2019 in Olsberg
- 269 KfW-Analyse zu Inanspruchnahme von Baukindergeld
- 270 Nächste Runde im Wettbewerb „Menschen und Erfolge“
- 271 OLG Hamburg zu Wohnbaugesellschaft als öffentlichem Auftraggeber
- 272 NRW-Bauministerium zu Herstellungspflicht bei Stellplätzen
- 273 Wohnungsmarktbericht 2018 der NRW.BANK veröffentlicht

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 274 Verwaltungsgericht Minden zu Geld-Rückforderung durch den Bund
- 275 Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW modernisiert
- 276 Politische Forderungen der Warnemünder Erklärung „Wald in Not“
- 277 Förderung der Forstwirtschaft zur Bewältigung von Extremwetter
- 278 Großer Aufforstungsbedarf aufgrund von Stürmen, Dürre und Borkenkäfer
- 279 Fachtagung zum Altlasten- und Bodenschutzrecht
- 280 Oberverwaltungsgericht NRW zu Gewässereigenschaft
- 281 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu Schätzung von Frischwasserverbrauch
- 282 Hessischer Verwaltungsgerichtshof zu Alttextilien-Containern
- 283 Start der Bewerbungsphase für Label „Stadtgrün naturnah“
- 284 Bundeswettbewerb „Bioenergie-Kommunen“ ausgelobt
- 285 Projektkommunen gesucht zu Strategien der Nachhaltigkeit

Recht, Personal, Organisation

220 **Pressemitteilung: Beteiligung an Flüchtlingskosten nicht zu kürzen**

Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen fordern den Bund auf, seine Zusicherungen aus den Vorjahren einzuhalten und die Kommunen bei den Flüchtlings- und Integrationskosten über das Jahr 2019 hinaus wie bisher zu unterstützen. Die geplanten Kürzungen des Bundes zulasten der Kommunen gefährden die Integrationschancen tausender Flüchtlinge.

„Der Bund will die Mittel für die Flüchtlingsfinanzierung drastisch reduzieren. Als Begründung für die radikalen Kürzungen gibt er die gesunkenen Ankunftsahlen und die erwarteten Fortschritte bei der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen an. Aber nicht nur für die neu ankommenden Flüchtlinge, sondern auch für viele Menschen unterschiedlichster Herkunft mit unzureichenden Sprachkenntnissen und Qualifikationen, die bereits im Land sind, brauchen wir noch lange finanzielle Unterstützung. Die Annahmen zur Integration in Arbeit spiegeln bislang nicht die Realität wider“, warnten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände in NRW, Helmut Dedy (Städtetag), Dr. Martin Klein (Landkreistag) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund).

Wie die aktuelle Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) belegt, sind allein die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II in Nordrhein-Westfalen

2018 fast sieben Mal höher ausgefallen als zwei Jahre zuvor: Während die Unterkunftskosten 2016 bei rund 73 Millionen Euro lagen, betragen diese 2018 schon mehr als 500 Millionen Euro. „Dieser enorme Anstieg zeigt, dass trotz der sinkenden Zahl neu ankommender Flüchtlinge die Belastungen der Kommunen durch die Unterkunftskosten in den kommenden Jahren eher steigen als sinken werden“, betonten Dedy, Klein und Schneider. Gleichzeitig wachse die Zahl der Geduldeten, die im Regelfall auch finanzielle Unterstützung benötigen. Integration sei nicht in fünf Jahren abgeschlossen, sondern sei eine Langzeitaufgabe.

„Erfreulicherweise finden immer mehr Flüchtlinge Arbeit, verdienen aber noch so wenig, dass sie auf finanzielle Unterstützung vom Staat und von den Kommunen angewiesen sind. Geringe Sprachkenntnisse sowie fehlende formale Berufsabschlüsse erschweren oft die Integration von Schutzsuchenden in eine existenzsichernde Beschäftigung. Viele von ihnen werden in Helfertätigkeiten so niedrig entlohnt, dass sie bei den Kosten der Unterkunft zusätzlich unterstützt werden müssen“, erklärten Dedy, Klein und Schneider.

Die Kommunen rechnen daher - anders als der Bund - nicht mit einer kurzfristigen finanziellen Entlastung durch erfolgreiche Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt: „Wir erwarten, dass die vom Bund wiederholten finanziellen Zusicherungen weiter eingehalten und die Kommunen nicht mit den drastisch höheren Belastungen allein gelassen werden. Wir brauchen rasch eine Folgeregelung für die Flüchtlingsfinanzierung nach 2019, mit der der Bund dauerhaft seine Verantwortung wahrnimmt“, forderten Dedy, Klein und Schneider.

Darüber hinaus stiegen die Flüchtlingszahlen weiter an. Zwar sei der Anstieg nicht mehr so stark wie bisher, dennoch kämen jeden Monat 10.000 bis 15.000 Flüchtlinge hinzu. Überdies müssten die Kommunen auch die Kosten für abgelehnte, aber geduldete Flüchtlinge stemmen. Viele blieben trotz abgelehnten Asylantrags noch lange im Land und müssten weiter versorgt werden. Dass der Bund nunmehr eine Bereitschaft erkennen lässt, weiterhin die Unterkunftskosten zu übernehmen, begrüßen die kommunalen Spitzenverbände. „Eine auch künftig zielgenau wirkende Entlastung der Kommunen bei den Unterkunftskosten wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung. Diese Mittel allein werden aber bei weitem nicht reichen. Für die zahlreichen Integrationsmaßnahmen, die Städte, Kreise und Gemeinden vor Ort in den vergangenen Jahren aufgebaut haben, sind weiterhin erhebliche Summen auf der bisherigen Basis notwendig. Flüchtlingspolitik, Integration und Migration sind gesamtstaatliche Aufgaben, für die der Bund die entscheidenden Rahmenbedingungen setzt und sich daher auch in Zukunft maßgeblich an den Kosten der Länder und Kommunen beteiligen muss“, betonten die Hauptgeschäftsführer.

Az.: 16.1.1-012

Mitt. StGB NRW Juni 2019

221 Anzahl der Asylanträge leicht rückläufig im Verlauf 2019

Die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgestellten Asyl- und Flüchtlingszahlen für die Monate Januar bis April 2019 zeigen, dass sich die Tendenz seit 2017 fortsetzt und weniger Menschen Asyl in Deutschland beantragen. Im Zeitraum Januar bis April 2019 wurden insgesamt 59.889 förmliche Asylanträge gestellt (davon 51.370 Erst- und 8.519 Folgeanträge), 4.083 (-6,4 Prozent) weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (63.972 Anträge). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im selben Zeitraum über die Anträge von 74.408 Personen entschieden. Dies sind knapp 19.000 weniger Entscheidungen als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Knapp 18.000 Personen wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt. 7000 Personen erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei 2655 Personen (3,6 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 23.254 Personen (31,3 Prozent). Anderweitig erledigt (z. B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 23.451 Personen (31,5 Prozent). Die Asylgeschäftsstatistik für die ersten vier Monate des Jahres ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter www.bamf.de abrufbar. (Quelle: DStGB Aktuell 1919 vom 10.05.2019)

Az.: 16.1.5-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

Termine des StGB NRW

17.06.2019	Präsidium, Grevenbroich
24.06.2019	Informationsveranstaltung zum Angebot einer kommunalen Arbeitgebermarke und eines Stellenportals "Berufe-NRW", Düsseldorf
25.06.2019	Informationsveranstaltung zum Angebot einer kommunalen Arbeitgebermarke und eines Stellenportals "Berufe-NRW", Gütersloh

222 Jahresgutachten 2019 zu Integration und Migration

Das Jahresgutachten des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) zieht für die Bereiche Integration und Migration eine Bilanz der letzten Jahre. Im Fokus des politischen Handelns stand die Asyl- und Flüchtlingspolitik. Leitmotiv war hier der Balanceakt, einerseits Migration zu kontrollieren und wirksam zu steuern, andererseits die in Deutschland bleibeberechtigten Flüchtlinge rasch und erfolgreich zu integrieren. Bei der Integration von Flüchtlingen ist viel geschafft, aber auch noch viel zu tun. Außerdem sollte Deutschland den Blick nun stärker auf andere Formen des Zuzugs richten und das geplante Fachkräfteeinwanderungsgesetz rasch verabschieden.

Mit dem Jahresgutachten 2019 legt der SVR einen bilanzierenden Rückblick auf die empirische und politische Entwicklung in den Bereichen Migration und Integration vor. Der Bericht lobt die verschiedenen Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung im Bereich der migrations- und integrationspolitischen Maßnahmen. So hat Deutschland Integrationsangebote für Asylsuchende geöffnet, die Bleibemöglichkeiten von Geduldeten verbessert, die Liste der sicheren Herkunftsländer 2014 und 2015 erweitert, Abschiebungshemmnisse beseitigt und der Unterteilung nach Bleibeperspektive stärkeres Gewicht verliehen, um nur einige Maßnahmen zu nennen.

Versucht man, die vielen politischen Entwicklungen auf einen Nenner zu bringen, so zeigt sich, dass das Charakteristische der Flüchtlingspolitik in diesen Jahren das Ringen um eine Balance von Zuzugssteuerung und Integrationsförderung war. Dies schlug sich in Verschärfungen einerseits und Liberalisierungen andererseits nieder.

Während auf der nationalen Ebene in Deutschland viele rechtliche Veränderungen in kurzer Folge angestoßen wurden, kommen Versuche, das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) neu aufzustellen, kaum oder allenfalls schleppend voran. Der SVR bedauert, dass die Europäisierung der Asylpolitik derzeit nicht vorankommt, und plädiert für ein Europa der geteilten Verantwortung. Die Reform der Dublin-Verordnung steht still und die Regelungen des GEAS werden weiterhin uneinheitlich angewendet.

2017 kamen über 750.000 Zugewanderte aus einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Deutschland. Dabei wird festgestellt, dass die EU-Binnenwanderung ein Gewinn für den Arbeitsmarkt und eine Chance für Deutschland darstelle. Allerdings bringt diese natürlich auch für einige Kommunen durch Armutsmigration erhebliche sozialpolitische Herausforderungen mit sich.

Integration gut bewältigt

Gerade die Aufnahme von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 war für die staatlichen Behörden und Institutionen ein Stresstest in fast allen Bereichen. Von der Erstaufnahme, der Unterbringung, der Asylentscheidungen bis hin zum Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt.

Es wird festgestellt, dass staatliche Institutionen mit erheblicher Unterstützung von Ehrenamtlichen und Wohlfahrtsverbänden die Herausforderung der Flüchtlingsaufnahme grundsätzlich sehr gut bewältigt haben. Im Bildungsbereich lag die Herausforderung darin, die geflüchteten Kinder ohne Vorlaufzeit in den schulischen Alltag zu integrieren. So konnten von den sechs- bis zwölfjährigen Flüchtlingen, die zwischen 2013 und 2016 eingereist waren, bereits im Jahr 2016 95 Prozent zur Schule gehen.

Die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sei insgesamt besser gelungen als vielfach erwartet. Etwa ein Drittel der erwachsenen Personen, die seit 2015 aus den Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen nach Deutschland gekommen sind, hatte im Herbst 2018 einen Arbeitsplatz. Allerdings waren die Bedingungen dafür auch besonders günstig, nicht zuletzt aufgrund der boomenden Wirtschaft. Man kann jedoch nicht davon ausgehen, dass die derzeitige Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation andauern wird. Daher empfiehlt der SVR, die Angebote zur Arbeitsmarktintegration systematisch zu erfassen und zu evaluieren.

Negatives bei Kriminalität

Im Bereich der Kriminalität sieht der Bericht eine in zweierlei Hinsicht negative Entwicklung. Das Ausmaß der erfassten fremdenfeindlich motivierten Hasskriminalität von 2014 auf 2015, als die meisten Flüchtlinge zugezogen sind, hat sich im Berichtszeitraum mehr als verdoppelt. Dazu gehören auch An- und Übergriffe auf Asylunterkünfte. Als 2017 wieder deutlich weniger Schutzsuchende zuzogen, ging die ausländischerfeindliche Gewalt zurück. Allerdings liegt sie immer noch deutlich höher als vor 2015.

Zum anderen ist die Kriminalität von Ausländerinnen und Ausländern einschließlich Flüchtlingen zwischen 2014 und 2016 deutlich gestiegen. Sie sind somit nicht nur häufiger Opfer, sondern auch häufiger Täter. Dies gilt auch, wenn man z. B. berücksichtigt, dass die ausländische Bevölkerung insgesamt gewachsen ist und dass bestimmte Straftaten wie Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht nur von Nichtdeutschen begangen werden können.

Die meisten Straftaten begehen seit jeher und in allen Herkunftsgruppen junge Männer, und in dieser Gruppe

sind Flüchtlinge deutlich überrepräsentiert. Aber selbst dies kann nicht vollständig erklären, dass der Anteil von Nichtdeutschen an allen Tatverdächtigen deutlich höher ist als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung. Allerdings konnte der Anstieg der von Nichtdeutschen begangenen Straftaten 2017 erfreulicherweise gestoppt werden: Die Zahlen sanken, ebenso wie bei den deutschen Tatverdächtigen. Auch für 2018 zeigt sich ein rückläufiger Trend.

Das Jahresgutachten 2019 des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration kann im Internet unter www.svr-migration.de abgerufen werden. (Quelle: DStGB Aktuell 1919 vom 10.05.2019)

Az.: 16.0.10-003/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

223 Fachkräfteeinwanderungsgesetz im Bundestag diskutiert

Der Bundestag hat in erster Lesung über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Berufsduldungsgesetz debattiert. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll die Zuwanderung aus Staaten außerhalb der EU besser gesteuert werden. Aus Sicht des DStGB kann dies nur ein Baustein in einer Gesamtstrategie zur Fachkräftegewinnung sein, bei der zuvorderst die erheblichen Potenziale im Inland und im EU-Ausland genutzt werden.

Dabei ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der für die Migrationssteuerung wichtige Grundsatz der Trennung zwischen Asyl und Erwerbsmigration grundsätzlich beibehalten wird. Ausnahmen sind nur für Geduldete möglich, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die vorgesehene Vergabe von Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzsuche ist abzulehnen. Wie die Erfahrungen mit abgelehnten Asylbewerbern zeigen, würden die Zurückführungen bei gescheiterter Arbeitsaufnahme vielfach ins Leere laufen.

Der Bundestag hat das Ende letzten Jahres von der Bundesregierung verabschiedete Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Beschäftigungsduldungsgesetz in erster Lesung debattiert und an die Ausschüsse verwiesen. Es ist geplant, dass beide Gesetze Anfang des Jahres 2020 in Kraft treten, damit die Behörden sich auf die Änderungen einstellen können. Die wesentlichen Kernelemente der Gesetze sind nachfolgend dargestellt:

- *Fachkräfte im Sinne des Gesetzes:* Der Fachkräftebegriff wird zukünftig auch auf diejenigen ausgedehnt, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben. Bisher war es für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten nur dann möglich zum Arbeiten nach Deutschland zu kommen, wenn sie einen Hochschulabschluss haben.

- *Verzicht auf Vorrangprüfung und Begrenzung auf Mangelberufe:* Angesichts der guten Arbeitsmarktlage wird die Vorrangprüfung für die qualifizierte Beschäftigung bei anerkannter Qualifikation und einem Arbeitsvertrag aufgehoben. Sie gilt jedoch weiter für den Zugang zur Berufsausbildung. Damit muss nicht mehr vor jeder Einstellung einer Fachkraft aus einem Drittstaat festgestellt werden, ob ein inländischer oder europäischer Bewerber zur Verfügung steht. Das Gesetz enthält zugleich eine Verordnungsermächtigung, wonach bei einer Veränderung der Arbeitsmarktsituation die Vorrangprüfung sehr schnell wieder eingeführt werden kann - beispielsweise in bestimmten Berufen oder in bestimmten Regionen. Die Beschränkung auf die Engpassberufe entfällt.
- *Einreise zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche:* Es wird die Möglichkeit für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung geschaffen, entsprechend der bestehenden Regelung für Hochschulabsolventen, für eine befristete Zeit zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche nach Deutschland zu kommen. Künftig sollen Facharbeiter für sechs Monate einreisen können, um in Deutschland eine Arbeitsstelle zu suchen. Voraussetzung sind notwendige deutsche Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts. Der Bezug von Sozialleistungen ist in dieser Zeit ausgeschlossen. Zudem behält sich das Bundesarbeitsministerium vor, per Verordnung Berufsgruppen festzulegen, für die keine Aufenthaltserlaubnis zur Jobsuche erteilt wird. Wer unter 25 Jahren ist, darf zur Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz für sechs oder neun Monate kommen. Voraussetzung ist hier das entsprechende Sprachniveau (B2) und dass der Lebensunterhalt ohne staatliche Mittel gesichert ist. Das wird nach dem nunmehr geschlossenen Kompromiss für Absolventen deutscher Auslandsschulen und Personen mit einem Schulabschluss gelten, der nach einer Liste der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang berechtigt. Die Regelungen sind auf fünf Jahre begrenzt.
- *Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung:* In einem Beschäftigungsduldungsgesetz werden die Regelungen für die Beschäftigung und die Ausbildung der in Deutschland lebenden und arbeitenden abgelehnten, aber geduldeten Asylbewerber geregelt. Mit der neuen Regelung ist der Wechsel vom Asyl- ins Einwanderungsverfahren in Ausnahmefällen möglich. Was bisher erst nach sechs bis acht Jahren Duldung möglich war, nämlich einen legalen Aufenthaltstitel zu erhalten, soll zukünftig etwas schneller möglich sein. Wer mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtig bei mindestens 35 Wochenstunden beschäftigt und seit mindestens zwölf Monaten geduldet ist, kann zunächst eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate erhalten. Danach besteht dann die Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis. Die Regelung soll zum 1. Juli 2022 außer Kraft treten, damit keine falschen Anreize geschaffen werden. Eine vorzeitige Verlängerung der Regelung, wie der Bundesrat sie gefordert hat, wurde von der Bundesregierung mit dem berechtigten Verweis darauf, dass bis zum Jahr 2022 noch genug Zeit sei,

um Erfahrungen mit der Regelung zu sammeln, abgelehnt.

- *Verfahrensvereinfachungen und Bündelungen der Zuständigkeiten:* Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, soll die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die Einreise von Fachkräften bei zentralen Stellen konzentriert werden. Für schnellere Verfahren wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen, das von Arbeitgebern aus dem Inland initiiert werden kann. Damit sollen die personellen und fachlichen, aber auch strukturelle und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden, um für die Herausforderung stärkerer Fachkräfteeinwanderung gerüstet zu sein. Ziel ist es auch, die Verwaltungsverfahren transparenter zu gestalten.

Anmerkung

Die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verfolgten Ziele die Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten für Fachkräfte zu vereinfachen, sind grundsätzlich zu begrüßen und stehen in der Tradition der Gesetzesänderungen der letzten Jahre, mit denen die Erwerbsmigration nach Deutschland erleichtert worden ist.

Deutschland ist als Einwanderungsland auf eine gezielte, gesteuerte und kontrollierte Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten angewiesen. Fachkräftemangel gibt es jedoch heute nicht mehr nur in Berufen bei denen ein Hochschulabschluss die Voraussetzung darstellt, so dass es richtig ist, den Fachkräftebegriff zu erweitern und auch auf diejenigen auszudehnen, die einen Berufsabschluss haben.

Neben den rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufsabschlüssen müssen jedoch vor allem die personellen und strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Verfahren schnell und transparent durch die Ausländerbehörden durchgeführt werden können. Hier dürfen nicht das rechtliche Wollen und das tatsächliche Können auseinanderfallen.

Die im Gesetz vorgesehene Vergabe von Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzsuche ist abzulehnen. Die Gefahr, dass die Betroffenen bei ergebnisloser Suche nicht freiwillig ausreisen werden, ist zu groß. Schon jetzt zeigt die Erfahrung mit abgelehnten Asylbewerbern, dass es nur unzureichend gelingt, die eigentlich verpflichtende Ausreise durchzusetzen.

Es ist festzustellen, dass erweiterte Möglichkeiten der Fachkräftezuwanderung nach Deutschland für gut ausgebildete Migranten eine neue Perspektive aufzeigen können, aber damit der Fachkräftemangel in Deutschland nicht behoben werden wird.

Es muss vielmehr darauf gesetzt werden, dass bestehende Potenziale im Inland und im europäischen Ausland für den deutschen Arbeitsmarkt genutzt werden. Es braucht eine Gesamtstrategie, zu der die Nachqualifizierung aktuell erwerbsloser Personen, die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und mehr Investitionen in bessere Bildung genauso gehören wie die Verstärkung der An-

strengungen, die nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge mit Bleibeperspektive in Arbeit und Beschäftigung zu bringen.

Ein genereller „Spurwechsel“ von Asylverfahren hin zu einer Erwerbsmigration für Geflüchtete und Asylbewerber ist jedoch abzulehnen, da unterschiedliche Ziele vermischt und die Akzeptanz eines Fachkräftezuwanderungsgesetzes infrage gestellt werden würden. Vorstellbar ist allenfalls, Personen, die seit vielen Jahren in Deutschland als Geduldete leben, integriert sind und arbeiten, ab einem bestimmten Stichtag einen dauerhaften Aufenthalt zu gewähren. Die befristete Regelung im Beschäftigungsduldungsgesetz ist daher zu begrüßen. (Quelle: DStGB Aktuell 1919 vom 10.05.2019)

Az.: 16.0.13-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

224 **EuGH zu Straftaten und Verlust des Flüchtlingsstatus**

Das Unionsrecht sei so auszulegen, dass Flüchtlinge, die wegen schwerer Straftaten ihre Asylanerkennung verlieren, trotzdem nicht automatisch in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen. Das EU-Recht gewähre einen Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung, daher sei eine Ausweisung unzulässig.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 14.05.2019 entschieden (Az.: C-391/16, C-77/17 und C-78/17 M), dass die Bestimmungen der Richtlinie über Flüchtlinge in Bezug auf die Aberkennung und die Verweigerung der Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling aus Gründen, die mit dem Schutz der Sicherheit oder der Allgemeinheit des Aufnahmestaats zusammenhängen, gültig sind.

Die Aberkennung und die Verweigerung der Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling haben nicht zur Folge, dass eine Person, die eine begründete Furcht vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland hat, die Eigenschaft als Flüchtling oder die Rechte, die das Genfer Abkommen an diese Eigenschaft knüpft, verliert. Die Anerkennung als Flüchtling nach der Richtlinie habe einen rein deklaratorischen und keinen für diese Eigenschaft konstitutiven Charakter.

Flüchtlingseigenschaft aberkannt

Die Kläger des Ausgangsverfahrens stammen aus dem Kongo, der Elfenbeinküste beziehungsweise Tschetschenien. Ihnen wurde in Belgien und in der Tschechischen Republik die Flüchtlingseigenschaft aberkannt beziehungsweise deren Zuerkennung verweigert, weil sie nach EU-Richtliniengesichtspunkten eine Gefahr für die Sicherheit beziehungsweise die Allgemeinheit des Aufnahmestaates darstellten.

Die Gerichte hegten Zweifel daran, ob die Bestimmungen der Richtlinie, nach denen die Mitgliedstaaten die Rechtsstellung als Flüchtling aus den in Rede stehenden Gründen aberkennen und ihre Zuerkennung verweigern dürf-

ten, nicht einen Erlöschens- oder Ausschlussgrund enthielten, der im Genfer Abkommen nicht vorgesehen sei. Die Gerichte wollten daher vom Gerichtshof wissen, ob die fraglichen Bestimmungen der Richtlinie im Licht der Regeln der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des AEUV, nach denen die Asylpolitik der EU das Genfer Abkommen zu achten habe, gültig seien.

Ausweisung teilweise ausgeschlossen

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die fraglichen Bestimmungen gültig sind und hat dabei betont, dass die betreffende Richtlinie das Genfer Abkommen stützt und dessen uneingeschränkte Wahrung sicherstellen soll. Die in der Richtlinie vorgesehenen Gründe für Aberkennung und Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft entsprächen den Gründen, die das Genfer Abkommen anerkennt.

Sollte ein Flüchtling nach den im Genfer Abkommen genannten Gründen seinen Schutz vor der Zurückweisung in ein Land, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht seien verlieren, sei die Richtlinie unter Achtung der in der Charta verankerten Rechte so auszulegen und anzuwenden, dass eine Zurückweisung in ein solches Land abzulehnen sei, wenn Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Strafen und Behandlungen für die betreffende Person oder das ernsthafte Risiko einer solchen Behandlung drohen.

Umfassender Schutz

Soweit die Richtlinie zur Sicherstellung des Schutzes der Sicherheit und der Allgemeinheit des Aufnahmemitgliedstaats vorsehe, dass dieser Staat die Rechtsstellung als Flüchtling aberkennen oder die Zuerkennung dieser Rechtsstellung verweigern könne, während das Genfer Abkommen aus denselben Gründen die Zurückweisung eines Flüchtlings in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht sind, zulasse, gewähre das Unionsrecht den betreffenden Flüchtlingen einen weiteren internationalen Schutz als denjenigen, der durch das Abkommen gewährleistet werde. Eine solche Person genieße jedoch nicht mehr alle in der Richtlinie garantierten Rechte und Leistungen.

Anmerkung

Der EuGH stellt in seinem Urteil klar, dass das Unionsrecht hier aus der humanitären Tradition der EU-Grundrechte-Charta der Abschiebung selbst von straffällig gewordenen Flüchtlingen absolute Grenzen setzt. Dieses Abschiebehindernis bedeutet keine Straffreiheit nach den Vorschriften des jeweiligen Aufnahmestaates.

Das Urteil zeigt wie wichtig Rückführungsabkommen mit Drittstaaten sind, da in diesen Abkommen Mindeststandards für zurückgeführte Personen festgeschrieben werden können. Gerade aufgrund der hohen Hürden, die das EU-Recht hier setzt, müssen die Bemühungen für den Abschluss solcher Abkommen intensiviert werden. (Quelle: DStGB Aktuell 2019 vom 17.05.2019)

Az.: 16.1.11-002/004

Mitt. StGB NRW Juni 2019

225 Anzahl der Einbürgerungen in NRW 2018 um ein Prozent gestiegen

Im Jahr 2018 wurden in NRW 27.649 Ausländerinnen und Ausländer aus 151 Nationen eingebürgert und erhielten damit die deutsche Staatsangehörigkeit. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 1,0 Prozent mehr Einbürgerungen als ein Jahr zuvor (2017: 27.381).

Mit 16.267 stammte mehr als die Hälfte der im Jahr 2018 in NRW eingebürgerten Personen aus Europa (58,8 Prozent), darunter befanden sich 7.719 Personen (27,9 Prozent) mit einem Pass eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Weitere 7 026 Eingebürgerte (25,4 Prozent) hatten eine asiatische Staatsangehörigkeit, 3.376 (12,2 Prozent) kamen aus Afrika und 658 (2,4 Prozent) aus Amerika. Bei den übrigen 322 (1,2 Prozent) Fällen handelte es sich um Personen mit einer bisherigen Staatsangehörigkeit Australiens/Ozeaniens, Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Bei der Betrachtung einzelner Nationalitäten hatte die Mehrzahl der neuen deutschen Staatsbürger im Jahr 2018 vor ihrer Einbürgerung eine türkische Staatsangehörigkeit (4.724 Personen; 17,1 Prozent). An zweiter Stelle der im Jahr 2018 Eingebürgerten standen Staatsangehörige aus dem Irak (1.625 Personen; 5,9 Prozent). Es folgen Einbürgerungen von Personen mit vormals polnischem (1.527; 5,5 Prozent) oder britischem (1 379; 5,0 Prozent) Pass. Damit erreichte die Zahl der eingebürgerten Briten im Vergleich zu früheren Jahren zum dritten Mal in Folge einen überdurchschnittlich hohen Stand (2017: 1.741; 2016: 684; 2015: 132).

Nahezu die Hälfte (49,8 Prozent) aller im Jahr 2018 in NRW Eingebürgerten lebte zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits seit mindestens 15 Jahren in Deutschland, von denen ein Drittel (33,0 Prozent) sogar auf eine Aufenthaltsdauer von 20 und mehr Jahren zurückschauen konnte. Weitere 35,7 Prozent der eingebürgerten Personen waren 8 bis unter 15 Jahre in NRW oder in anderen Bundesländern ansässig. 14,5 Prozent der Eingebürgerten erhielten mit einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit. (Quelle: IT.NRW, Pressemitteilung 120 / 2019).

Weitere Informationen im Internet: Eingebürgerte Personen in Nordrhein-Westfalen 2000 bis 2018 (Kreisergebnisse) <https://www.it.nrw/atom/7428/direct>.

Az.: 16.0.2-001 Mitt. StGB NRW Juni 2019

226 Bereichsausnahme beim Vergaberecht im Rettungsdienst

Der StGB NRW hatte in der Vergangenheit wiederholt über die Umsetzung der Bereichsausnahme im Rettungsdienst und einen Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) in der Rechtssache Falk Rettungsdienste GmbH u.a. / Stadt Solingen informiert. In der o.g. Rechtssache hatte sich das OLG in einem Vorabentscheidungs-

suchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gewandt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat mit Erlass vom 26.04.2019 in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Hinweise und Einschätzungen veröffentlicht. Vorangegangen war auch eine Besprechung u.a. mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Ausgang des Rechtsstreits vor dem OLG Düsseldorf.

Kernaussage ist, dass sich aus dem EuGH-Urteil ergibt, dass für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport unter den normierten Voraussetzungen der Anwendungsbereich der Bereichsausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB eröffnet ist. Beide Leistungsbereiche sind als Teil der Gefahrenabwehr im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB anzusehen.

Ferner wird definiert, welche Organisationen oder Vereinigungen als gemeinnützig im Sinne der Bereichsausnahme anzusehen sind. Den Erlass können Mitgliedsstädte und -gemeinden im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Rettungsdienst abrufen. Ebenfalls dort abrufbar ist ein Bezugserlass vom 14. Juni 2016 (Az.: 224-G.0715) und das Urteil des EuGH.

Az.: 15.2.5-003/001 Mitt. StGB NRW Juni 2019

227 Europatag von DStGB und Österreichischem Gemeindebund

Anlässlich des 12. Gemeinsamen Europatages des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) und des Österreichischen Gemeindebundes am 09./10.05.2019 in Weeze wurde die Weezer europapolitische Deklaration der Städte und Gemeinden „Für Europa muss man aufstehen“ verabschiedet. Diese Erklärung dient auch noch einmal als Wahlaufruf zur Teilnahme an der Europawahl am 26.05.2019. Im Folgenden der Text der Weezer europapolitische Deklaration der Städte und Gemeinden:

„Für Europa muss man aufstehen, Gesicht zeigen und sich einsetzen. Viel zu lange wurde in Sonntagsreden verkündet: Europa ist nicht mehr aufzuhalten. Die Realität beweist uns das Gegenteil - Europa ist kein Selbstläufer. Das zeigen uns der Ausgang des Brexit-Referendums in Großbritannien und das Erstarken europafeindlicher Kräfte in einer Anzahl von EU-Mitgliedsstaaten. Dabei ist ein einziges Europa für uns alle nicht nur Garant für Wachstum, Wohlstand und Stabilität, sondern vor allem - und nicht zu vergessen - für Frieden.

Wir brauchen eine EU, die sich den Menschen erklärt, ihre Vorteile, ihren Nutzen und ihre Unverzichtbarkeit überzeugend darlegt und zeigt. Dazu bedarf es einer echten und fairen europäischen Partnerschaft aller öffentlichen Ebenen: der EU, der Mitgliedstaaten, der Länder und Regionen und nicht zuletzt der Städte und Gemeinden. Nur

dann wird es Populisten mit ihren einfachen Parolen nicht mehr gelingen, Massen gegen Europa in Bewegung zu bringen.

Die Brexit-Entscheidung mag im Vereinigten Königreich mit einer unfairen Kampagne voller Halbwahrheiten und Falschmeldungen erzielt worden sein. Zur Grundstimmung beigetragen haben auch eine Abfolge von Premierministern, die mit „EU-Bashing“ innenpolitische Schlachten geschlagen haben.

Der Brexit sollte nun als Chance für Europa gesehen werden. Die Kommunen müssen sich an der aktuellen Zukunftsdebatte beteiligen und Kritik vorbringen, dort wo sie nötig ist. Das große Ganze ist dabei nicht aus den Augen zu verlieren, d. h. auch die Kommunen und ihre Verbände können dazu beitragen, die Komplexität des europäischen Einigungswerks und europäischer Entscheidungsfindung zu erklären.

Das Europäische Projekt ist ohne Alternative, es muss jedoch wie jedes politische System die Fähigkeit entwickeln, auf Krisen rasch und effizient zu reagieren und ggf. neue Wege zu diskutieren. Die konkreten Ergebnisse dieser Diskussion müssen auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips und der Anerkennung der autonomen Rechte der Kommunen in Europa stehen. Der Verband lehnt sich hier an die Deklaration des Europäischen CEMR/RGRE (Manifesto 2019) an.

Wir betonen die Notwendigkeit, dass für alle Teile Europas gleichwertige Lebensbedingungen erstrebt oder gesichert werden müssen. Dies erfordert eine Beibehaltung der Strukturfondsförderung für alle EU-Staaten, denn diese schafft einen Mehrwert in den Regionen und Kommunen und aktiviert Europa vor Ort. Die EU-Regionalpolitik muss aber auf den Prüfstand und beweisen, dass durch sie ausreichend in Innovation und zukunftsorientierte Infrastruktur wie Breitband und Digitalisierung investiert wird.

Zudem ist es notwendig, die Daseinsvorsorge in Europa zu stärken. Die Städte und Gemeinden stellen für den Menschen Heimat dar, die Menschen erleben Europa in ihrer Gemeinde, vor Ort. Mitunter auch in negativer Weise, wenn Städte und Gemeinden und deren kommunale Unternehmen um starke und hochwertige kommunale Daseinsvorsorgeleistungen im europäischen Binnenmarkt kämpfen müssen. Die EU muss akzeptieren, dass kommunale Daseinsvorsorge kein Hindernis für einen erfolgreichen EU-Binnenmarkt ist, sondern dessen Voraussetzung.

Das EU-Wettbewerbs- und Beihilfenrecht muss auf die zwingend nötigen Vorschriften zum Schutze der europäischen Märkte reduziert werden. Schwellenwerte in diesen Rechtsbereichen müssen erhöht, Verwaltungsverfahren vereinfacht, regionale nachhaltige Wirtschaftskreisläufe in einer mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung als Kernelement einer prosperierenden Wirtschaft gestärkt werden. Der Infrastrukturausbau im Bereich der Digitalisierung (Netzausbau) muss gerade für den ländlichen und Nicht-Metropolraum gestärkt werden, wenn der Wohlstand flächendeckend erhalten werden soll.

Die Binnenmarktpolitik der EU ist danach auszurichten. Gerade im Zeitalter der Digitalisierung muss gelten: Wer in Europa sein Geld verdient, der muss auch in Europa seine Steuern bezahlen!

Hinsichtlich der Umwelt- und Klimapolitik der Union erklären sich die Kommunen dazu bereit, ihren Beitrag zu den verpflichtenden Zielen, die sich aus dem Pariser Klimaabkommen ergeben, zu leisten. Zu nennen sind u.a. ÖPNV, Wasserver- und -entsorgung sowie Bauplanung. Die Investitionen in diesen Bereichen legen deutlich dar, dass die Städte und Gemeinden die Brisanz des Problems erkannt haben. Diese Investitionen müssen von der EU gefördert und erleichtert werden.

Eine weitere Herausforderung ist die Migrations- und Integrationsfrage. Hier sollte ein dreifacher Ansatz verwirklicht werden. Er liegt zum einen in einer Stärkung eines EU-weiten Grenzschutzes, zum anderen in den Anstrengungen der EU, den besonders betroffenen Nationalstaaten zu helfen, anerkannte Flüchtlinge zu integrieren und zum dritten in den Überlegungen der EU-Kommission, den Migrationsdruck durch eine Ausbildungsoffensive für Migranten mit Rückkehrverpflichtung zu vermindern. Für die Ziele der EU-Migrationspolitik und die Sicherung der Außengrenzen muss die EU über ausreichende Haushaltsmittel verfügen. Es sollen zudem vergleichbare Verfahrens- und Leistungsrechte in den Mitgliedsstaaten in der Asylpolitik angestrebt werden.

Weiterhin unterstützen wir die EU-Kommission in ihren Bestrebungen, einen voll integrierten Europäischen Energiebinnenmarkt zu schaffen. Eine gemeinsame europäische Energiepolitik dient nicht nur aus umweltpolitischen, sondern auch aus wirtschaftspolitischen Gründen (Schlüsselindustrie) den betroffenen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zur Umsetzung dieser Punkte ist es notwendig, dass sich möglichst viele Menschen in den Kommunen mit den politischen Zielsetzungen der Europäischen Union identifizieren. Ausdruck dieser Identifikation ist eine hohe Wahlbeteiligung bei den anstehenden Europawahlen. Wir rufen unsere Mitglieder daher ausdrücklich dazu auf, die Teilnahme an der Europawahl zu bewerben!“

Der Text der Erklärung mit einem Annex zu verschiedenen Punkten ist für StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen, Fachgebiete, Europa, Weezer Erklärung abrufbar.

Az.: A 8.5.7.1-006

Mitt. StGB NRW Juni 2019

228

Höchstgrenzen in der Nebentätigkeitsverordnung NRW

Aus gegebenem Anlass teilt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW mit Schreiben vom 30.04.2019, Az.: 301-42.01.18-3-4602/19 - dem StGB NRW Folgendes mit: „In der Vergangenheit sind Anfragen aus den Kommunen bezüglich der Anwendung der Höchstgrenzen des § 13 NtV NRW an

mich herangetragen worden. Fraglich war, ob bei der Bewertung von Nebeneinkünften aus dem Jahr 2018 die Wertgrenzen zum Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte und damit die Wertgrenzen aus dem Jahr 2018 maßgeblich sind, oder die aktuellen-geänderten Wertgrenzen aus 2019, wenn z. B. die Einkünfte auch erst um Jahr 2019 an den betreffenden Beamten/die betreffende Beamtin ausgezahlt worden sind.

Aus gegebenem Anlass teile ich daher folgendes mit: Bereits bei der Anhebung der Höchstgrenzen im Jahr 2016 wurde mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (FM NRW) abgestimmt, dass der Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit (Bilanztheorie) entscheidend ist. Es kommt maßgeblich darauf an, in welchem Kalenderjahr die Nebentätigkeit tatsächlich ausgeübt worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Vergütung in dem Jahr, in dem die tatsächlichen Einkünfte erzielt worden sind oder im Folgejahr (mit möglicherweise erhöhten Wertgrenzen nach § 13 NtV NRW) an den Beamten/die Beamtin ausgezahlt wurde.“

Az.: 14.0.19-001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

229 Änderungen der GO NRW durch Kommunalwahlgesetz-Novelle

Mit Mitteilung Nr. 165/2019 vom 24.04.2019 hatte der StGB NRW über die Verkündung der Kommunalwahlrechtsnovelle im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW informiert. Mit dem Artikelgesetz sind sowohl die Änderungen im Kommunalwahlgesetz als auch die Nachbesserungen in der Gemeindeordnung NRW zum 24.04.2019 in Kraft getreten (GV. NRW. Ausgabe 2019 Nr. 9 vom 23.4.2019, Seite 201 bis 214).

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) hat mit Schreiben vom 30.04.2019 einen Runderlass mit Erläuterungen zur Gesetzesnovelle, insb. bzgl. der Änderungen in der Gemeindeordnung NRW, herausgegeben. Der Runderlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen/ Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Gemeindeordnung NRW:

<https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/rechtpersonal-organisation/kategorie/gemeindeordnung-nrw.html> abrufbar.

Az.: 13.0.2-001/003

Mitt. StGB NRW Juni 2019

230 1. Deutscher Frauenkongress kommunal

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) veranstaltet am 03. September 2019 den 1. Deutschen Frauenkongress kommunal in Mainz. Hintergrund der Veranstaltung ist, dass in den Räten der deutschen Städte und Gemeinden zurzeit sehr wenige Frauen vertreten sind. Ebenso ist nicht einmal jede zehnte Stelle eines Bürgermeisters in Deutschland mit einer Frau besetzt. Diese Sachlage stellt für die zukünftige Entwicklung der kommunalen

Selbstverwaltung und der Städte und Gemeinden keine gute Perspektive dar.

Mit dem 1. Deutschen Frauenkongress kommunal setzt der DStGB gemeinsam mit Partnern ein wichtiges Signal für weitere Anstrengungen, um den Frauenanteil in den Kommunalparlamenten aber auch in den Führungsfunktionen der Verwaltungen zu erhöhen. Gemeinsam mit den Beteiligten sollen die Ursachen ergründet und neue Lösungsansätze vorgeschlagen werden.

Bundesfrauenministerin Dr. Giffey wird ebenso wie kommunale Vertreterinnen auf dem Kongress zu Wort kommen. Das genaue Programm zum Kongress kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformationen/ Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Gleichstellung: <https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/rechtpersonal-organisation/kategorie/gleichstellung.html> abgerufen werden.

Az.: 12.0.7-005

Mitt. StGB NRW Juni 2019

231 Feuerwehrverband zu Anforderungen durch höhere Waldbrandgefahr

Das Risiko von Wald- und Grasflächenbränden in Deutschland steigt. Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) hat vor diesem Hintergrund darauf hingewiesen, dass die Feuerwehren gut für einen Gebäudebrand ausgerüstet seien, nicht jedoch für einen Brand im Freien. So fehle es an leichter Kleidung und die Tanklöschfahrzeuge seien oft zu schwer und nicht geländetauglich. Auch müsse die Ausbildung sich an die neue Gefahrenlage anpassen. Die Feuerwehren in Deutschland müssten auf mindestens zehn weitere Löschhubschrauber zugreifen können, um in der diesjährigen Waldbrandsaison adäquat auf Vegetationsbrände reagieren zu können.

Auch die Prävention müsse verbessert werden. Hier seien die Feuerwehren auf die Mitarbeit der Forstwirtschaft angewiesen. Wichtig seien mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Waldbrandschneisen und ausgewiesene Löschteiche. Das brennbare Material auf dem Waldboden müsse begrenzt werden. Je höher sich etwa abgestorbene Äste oder umgefallene Bäume in einem bewirtschafteten Bereich türmen, umso wahrscheinlicher sei eine schnelle Brandausbreitung. Der DStGB steht in diesen Fragen in einem engen Austausch mit dem Feuerwehrverband.

Nach Auffassung des DFV wird es in der Zukunft mehr Großbrände geben, aber wohl keine verheerenden Brände wie in anderen Teilen Europas oder Nordamerikas. Zum einen sind die zusammenhängenden Waldgebiete vergleichsweise klein und Feuer können sich durch Straßen und Waldwege nur begrenzt ausbreiten. Auch sei die Bewirtschaftung der Wälder vergleichsweise intensiv. Das Netz von Wald- und Forstwegen sei ausgeprägt und erleichtere das Anfahren der Brandherde.

Die Forderungen nach speziellen Löschhubschraubern begründet der DFV zum einen damit, dass im Moment nur

ein bestimmter Hubschraubertyp dazu geeignet sei, zum anderen mit dem derzeitigen Verfahren. So müssen die Feuerwehren Hubschrauber bei Bundeswehr oder Bundespolizei anfordern, die dann für diesen Einsatz bereitgestellt werden. Hier sei es in der Vergangenheit vorgekommen, dass keine Maschinen zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Maschinen werden primär für behördliche Zwecke verwendet und stehen nicht dauerhaft für die Brandbekämpfung in Bereitschaft.

Der DFV hat im vergangenen Herbst gemeinsam mit dem Arbeitskreis V der Innenministerkonferenz eine Waldbrandkonferenz durchgeführt, in der die Lehren aus den Brandereignissen betrachtet wurden. Hierbei brachten sich unter anderem auch die Landesfeuerwehrverbände, das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie die kommunalen Spitzenverbände ein. Ein Arbeitskreis befasst sich nun mit der Auswertung und der Entwicklung einer nationalen Waldbrandstrategie.

Über die Hälfte der Brände wird vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Der DFV gibt deshalb fünf Tipps zum Vermeiden von Bränden:

- Werfen Sie keine Zigaretten oder andere brennende Gegenstände in die Natur - erst recht nicht aus dem Fahrzeug! Schnell kommt es zu einem Böschungsbrand an Autobahnen und anderen Straßen.
- Lassen Sie niemals Fahrzeuge mit heißen Abgasanlagen auf trockenen Feldern oder Wiesen stehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Vegetation daran entzündet. Dies betrifft neben allen Modellen mit am Fahrzeugboden liegenden Katalysatoren (viele Pkw mit Otto-Motoren) künftig auch immer mehr Fahrzeuge mit der Abgasnorm Euro VI. Werden diese in den Regenerationsmodus geschaltet, können sehr hohe Temperaturen auftreten.
- Beachten Sie auf jeden Fall das in vielen Wäldern geltende Rauchverbot!
- Grillen Sie in der Natur nur auf dafür ausgewiesenen Plätzen. Respektieren Sie Verbote zum Beispiel in Waldbrand gefährdeten Gebieten.
- Melden Sie Brände oder Rauchentwicklungen sofort über Notruf 112. Hindern Sie Entstehungsbrände durch eigene Löschversuche an der weiteren Ausbreitung, wenn Sie sich dabei nicht selbst in Gefahr bringen.

(Quelle: DStGB Aktuell 1719 vom 26.04.2019)

Az.: 15.1.6-001/001 Mitt. StGB NRW Juni 2019

232 DStGB-Fachkonferenz „Kommunen sicher machen!“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) veranstaltet am 21. Mai 2019 im Universitätsclub Bonn eine ganztägige Fachkonferenz zum Thema „Kommunen sicher machen!“. Mit Expertinnen und Experten wird über Themen wie Sicherheit und Sauberkeit, Schutz kritischer

Infrastrukturen und Sicherheit im digitalen Bereich diskutiert. Das Programm nebst Anmeldehinweisen ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter

<https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/rechtpersonalorganisation/kategorie/ordnungsrecht.html> abrufbar.

Az.: 15.0.15-001/002

Mitt. StGB NRW Juni 2019

233 57,9 Prozent Frauen im öffentlichen Dienst NRW 2018

Am 30. Juni 2018 waren im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen 827.065 Personen (ohne Bundesbedienstete) beschäftigt, das waren 1,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen mitteilt, waren davon 57,9 Prozent (478.765 Beschäftigte) weiblich. 268.075 Personen und damit nahezu ein Drittel der Beschäftigten (32,4 Prozent) arbeiteten in Teilzeit. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten erhöhte sich um 2,1 Prozent auf 268.075, und die der Vollzeitbeschäftigten um 1,3 Prozent auf 558.990. Während der Anteil der vollzeitbeschäftigten Frauen (254.675) bei 45,6 Prozent lag, waren es bei den Teilzeitbeschäftigten 83,6 Prozent Frauen (224.085).

663.470 Personen waren im unmittelbaren öffentlichen Dienst beschäftigt. Hierzu gehören die Kernhaushalte, das sind die öffentlichen Haushalte auf Landes- und Kommunalebene (z. B. Ministerien, Stadtverwaltungen), sowie die aus den Kernhaushalten in rechtlich unselbständige Einrichtungen ausgegliederten Einheiten (Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen). Im mittelbaren öffentlichen Dienst waren 163.595 Personen beschäftigt. Der mittelbare öffentliche Dienst setzt sich aus den Sozialversicherungsträgern (z. B. Krankenkassen) und den rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. Universitäten, Anstalten öffentlichen Rechts) zusammen.

Das Land Nordrhein-Westfalen war Ende Juni 2018 mit 336.700 Personen (+0,7 Prozent gegenüber Juni 2017) weiterhin der größte Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, gefolgt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 317.460 Beschäftigten (+1,3 Prozent). Drittgrößter Arbeitgeber waren die rechtlich selbstständigen Einrichtungen unter Landesaufsicht (z. B. staatliche Universitäten), die zusammen 122.510 Personen (+4,9 Prozent) beschäftigten.

Weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar: Regionalergebnisse zum Personal des Landes und der Kommunen 2017 und 2018 nach dem Dienstort der Haupt- und Nebenstellen: <https://www.it.nrw/atom/7130/direct> . Regionalergebnisse zum Personal der Kommunen 2017 und 2018 entsprechend dem Dienstherren: <https://www.it.nrw/atom/7133/direct>

(Quelle: IT NRW).

Az.: 12.0.7-011/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

234

20-jährige Zinsbindung beim KfW-IKK-Programm

Am 23. Mai 2019 hat die KfW bekanntgegeben, dass beim „IKK - Investitionskredit Kommunen“ (208 Kredit) künftig neben der bestehenden 10-jährigen Zinsbindung auch die Wahlmöglichkeit für eine 20-jährige Zinsbindung besteht. Hierdurch soll das Finanzierungsangebot für langfristige Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur verbessert werden. Die Neuregelung greift ab dem 3. Juni 2019. Von der Möglichkeit einer 20-jährigen Zinsbindung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn für einen in diesem Förderprogramm bereits zugesagten KfW-Kredit zum Zeitpunkt der Einführung der Wahlmöglichkeit noch kein Mittelabruf erfolgte. Hingewiesen sei darauf, dass bei einer Zinsfestschreibung von 20 Jahren das vorzeitige Kündigungsrecht des Kreditnehmers nach § 489 (1) 2. Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen ist. Die beim Abruf des ersten Teilbetrages gewählte Dauer der Zinsfestschreibung (10 oder 20 Jahre) gilt im Übrigen dann auch für die folgenden Abrufe.

Allgemeine Informationen zum Kredit 208 können unter www.kfw.de, Rubrik „Öffentliche Einrichtungen / Infrastruktur / Förderprodukte / IKK - Investitionskredit Kommunen“ eingesehen werden. Dort kann auch das neue [KfW-Merkblatt zum IKK-Programm](#) (Kredit 208) abgerufen werden.

Az.: 41.13.5-001/002

Mitt. StGB NRW Juni 2019

235 Regionalisierte Daten zur Steuerschätzung Mai 2019

Nach Rücksprache mit der NRW-Landesregierung werden regionalisierte Daten für NRW zur Mai-Steuerschätzung (insbesondere Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer) erst mit dem Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW voraussichtlich im Juli 2019 bekanntgegeben.

Az.: 41.0.4-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

236 Beratung über Grundsteuerreform im Bundestags-Finanzausschuss

Wie der Informationsdienst des Bundestages in seiner Ausgabe [hib 564/2019](#) schreibt, hat Finanzminister Olaf Scholz sich bei einer Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 15.05.2019 optimistisch gezeigt, dass die vom Bundesverfassungsgericht aufgegebene Reform der Grundsteuer bis zum Jahresende gelingt. Das neue Grundsteuergesetz werde mit weniger Bürokratie auskommen, und die Steuerzahler hätten weniger Angaben zu machen. Das Aufkommen solle unverändert bleiben.

Er gehe davon aus, dass man zu einem Ergebnis kommen werde einschließlich Abweichungsmöglichkeiten für Bundesländer. Auf Nachfragen besonders aus den Fraktionen von CDU/CSU und SPD nach Ersatzlösungen für den Fall, dass keine Einigung zustande komme, sagte Scholz, ohne Einigung könne die Grundsteuer nicht mehr erhoben werden. Das sei verantwortungslos. Von der Idee eines Zuschlags auf die Einkommensteuer anstelle der Grundsteuer „halte ich nichts“, sagte der Minister, der sich überzeugt zeigte, dass die Reform der Grundsteuer bis zum Jahresende abgeschlossen werden könne.

Zur Grundsteuer erklärte die FDP-Fraktion, eine Länderöffnungsklausel berge verfassungsrechtliche Risiken und sei der Abschied vom politischen Gestaltungswillen. Die verfassungsrechtlichen Risiken thematisierte auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die Linksfraktion lehnte die Idee eines Zuschlags auf die Einkommensteuer strikt ab. Um den Ausfall der Grundsteuer zu ersetzen, müsse dieser Zuschlag fünf Prozent betragen. Die AfD wiederum sprach von einer „tollen Idee“.

Am 14. Mai 2019 tagte der Koalitionsausschuss in Berlin zum letzten Mal vor den Europawahlen am 26. Mai. Zur Grundsteuerreform gab es erneut kein Ergebnis, das mitgeteilt worden wäre.

Az.: 41.6.3.4-003/008

Mitt. StGB NRW Juni 2019

237 Klage beim Bundesfinanzhof über Umsatzsteuer für Schwimmkurse

Die Klägerin ist eine GbR, die Schwimmkurse für Kinder durchführt. Sie behandelte diese von den Eltern vergüteten Leistungen als umsatzsteuerfrei. Das Umsatzsteuergesetz sieht keine Steuerbefreiung vor, jedoch behandelte das erstinstanzliche Finanzgericht (FG) die Umsätze nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) als steuerfrei. Mit einem Vorabentscheidungsersuchen will der BFH nun klären lassen, ob der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL auch die Erteilung von Schwimmunterricht umfasst.

Für die Steuerfreiheit auf dieser Grundlage spricht die bisherige Rechtsprechung des BFH. Danach ist Schwimmunterricht steuerfrei, wenn er von Einzelunternehmern erteilt wird. Die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union war erforderlich, weil der Gerichtshof in seinem Urteil A&G Fahrschul-Akademie GmbH (EuGH, Urteil v. 14.3.2019, Rs. C-449/17) eine einschränkende Auslegung des Unterrichtsbegriffs „in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen“ vorgenommen hat. Es wird dann weiter zu klären sein, ob sich die für die Annahme einer Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL notwendige Anerkennung der Klägerin aus den mit ihren Tätigkeiten verbundenen Gemeinwohlinteressen ergeben. Denn die Fähigkeit zu schwimmen ist für jeden Menschen durchaus elementar.

Aber selbst dann, wenn die Anerkennung verneint würde, stellt sich die Frage, ob die Klägerin - obschon keine natürliche Person - Privatlehrerin (Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL) ist. Es dürfte sachlich nicht zu rechtfertigen sein, von Einzelunternehmern erteilten Schwimmunterricht steuerfrei zu halten und für die gleichen Leistungen bei einer gemeinsamen Unterrichtstätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft (hier: GbR) Umsatzsteuerpflicht anzunehmen.

Az.: 41.6.8.4-001/001 mu Mitt. StGB NRW Juni 2019

238 26. Sparkassentag mit Reden von Kanzlerin Merkel und FM Scholz

Anlässlich des 26. Deutschen Sparkassentages, des mit fast 3.000 Teilnehmern/innen größten finanzwirtschaftlichen Kongresses in Europa, hat der Gesamtvorstand des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes die Hamburger Erklärung „Gemeinsam allem gewachsen“ verabschiedet. Die Hamburger Erklärung verdeutlicht, welchen Beitrag die kommunal getragenen Sparkassen in der Vergangenheit geleistet haben, gegenwärtig leisten und auch in der Zukunft zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger wie der Wirtschaft leisten werden. Die sieben Kernanliegen der Sparkassen-Finanzgruppe sind dabei:

- Europa ist unsere Zukunft
- „Wohlstand für alle“ sichern
- Selbstbestimmung in der digitalen Welt erhalten
- Mittelständische Strukturen stärken
- Bezahlbare Wohnungen schaffen
- Alle Teile Deutschlands attraktiv halten
- In ein gutes Miteinander investieren

Ein Plädoyer für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenarbeit hat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel auf dem 26. Sparkassentag in Hamburg abgelegt. Sie betonte wenige Tage vor der Europawahl am 26. Mai die Bedeutung, „globale Probleme auch global zu lösen“ und „Sparkassen müssen die gute Seele eines Ortes bleiben“. Schon die Finanzkrise habe man nur überwunden, weil man auf der Ebene der G20 zusammengearbeitet hätte. „Die Gemeinsamkeit und Zusammenarbeit ist seitdem auf globaler Ebene nicht einfacher geworden. Es ist schwierig, die Welt heute überhaupt noch zum gemeinsamen Handeln zu bewegen“, so Merkel: „Wir müssen daher alle gemeinsam begründen, warum es auch in Zukunft wichtig ist, international zusammenzuarbeiten.“

„Nachhaltige Finanzinstrumente müssen gestärkt werden“, so die klare Haltung der Bundeskanzlerin. Die Digitalisierung und das Thema Sustainable Finance sieht Merkel als wesentliche Herausforderungen für den deutschen Bankensektor. Sie kündigte an, die Bundesregierung wolle Deutschland zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort machen. Die Anreize, in nachhaltige Projekte zu investieren, reichen ihrer Ansicht nach noch nicht aus. „Nachhaltige Finanzinstrumente müssen gestärkt werden“.

Die Digitalisierung, mahnte Merkel, müsse so gestaltet werden, dass die Menschen mitgenommen würden. Sparkassen müssten Digitalisierung so beherrschen, „dass man nicht überall die Filialen schließt“. Zwar sei nicht absehbar, wie sich Kunden zwischen FinTechs und BigTechs bewegten, doch die Sparkassen müssten sicherlich innovativ sein und Prozesse an moderne Technologien anpassen. Damit Deutschlands Banken und Sparkassen mit internationalen Digitalkonzernen mithalten können, unterstützt die Bundesregierung nach Merrels Worten auch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Institutsgruppen.

Die Sparkassen leisteten einen wichtigen Beitrag für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland, lobte Merkel, und appellierte an die versammelten Vorstände und kommunalen Träger der Sparkassen: „Bitte bleiben sie der Fläche gewogen - das ist ganz, ganz wichtig!“ Die Sparkassen seien eine wichtige Stütze der deutschen Gesellschaft, erklärte die Bundeskanzlerin und bekannte sich - wie schon bei früheren Sparkassentagen - klar zum Drei-Säulen-Modell der deutschen Kreditwirtschaft: „Wir müssen uns die Vielfalt im deutschen Bankensektor nicht nur leisten, wir sollten sie uns auch leisten.“

Dabei betonte die Bundeskanzlerin ausdrücklich das große Vertrauen, das Sparkassen in der Öffentlichkeit genießen. Es sei den Instituten gelungen, viel Vertrauen über die schwierige Zeit der Finanzmarktkrise zu erhalten. Mit diesem Vertrauen müssten die Institute nun pfleglich umgehen. „Sparkassen müssen die gute Seele eines Ortes bleiben; nur Effizienzgewinne helfen nicht weiter. Wir wollen, dass Sie Ihrer Region verbunden bleiben.“

Bundesfinanzminister Olaf Scholz war ebenfalls zum Sparkassentag geladen. Er unterstrich in seiner Rede am 16.05.2019 die Notwendigkeit eines starken Bankensektors, der in den kommenden Jahren seinen Beitrag zu den anstehenden massiven Investitionen bei der Bewältigung der Energiewende, der Mobilitätswende und des Strukturwandels leisten wird. Dass die deutsche Volkswirtschaft leistungsfähig ist, liege insbesondere auch an den Sparkassen. Dies sei anzuerkennen. Gemeinsam müsse man sich dafür einsetzen, dass dies auch in Zukunft so bleibe.

Ferner thematisierte er die Herausforderungen der Digitalisierung und forderte die Sparkassen auf, hier weiter Vorreiter zu sein. Mit Blick auf elektronische Bezahlverfahren plädierte er für einen europäischen statt eines nationalen Ansatzes. Dies zeige sich exemplarisch bei „Paydirekt“ der Deutschen Kreditwirtschaft, das beim Onlinehandel, insbesondere im Vergleich zum amerikanischen Bezahlendienst „Paypal“, bislang keine Rolle spiele.

Höhepunkte des 26. Sparkassentags sind im Internet abrufbar unter

www.dsgv.de/sparkassen-finanzgruppe/sparkassentag/sparkassentag-hamburg-highlights.html .

Die Hamburger Erklärung „Gemeinsam allem gewachsen“ kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > [Sparkassen](#) abgerufen werden.

Az.: 41.13.1.1-004/002 ha Mitt. StGB NRW Juni 2019

239 Weg frei für Beschleunigung des Energieleitungsbaus

Nachdem der Bundesrat am 12. April 2019 entschieden hat, keinen Antrag auf Einberufung eines Vermittlungsausschusses zu stellen, kann das vom Bundestag bereits Anfang April 2019 verabschiedete Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus nun ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Insofern ist mit einem zeitnahen Inkrafttreten zu rechnen.

Ziel des Gesetzes sind die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Netzausbau sowie die Ausschöpfung aller Potentiale für einen möglichst effizienten Netzausbau. Insbesondere aufgrund der Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien sowie dem verstärkt zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sah der Gesetzgeber erheblichen Handlungsbedarf hinsichtlich der weiteren Beschleunigung des Ausbaus und der Optimierung der Stromnetze.

Durch das Änderungsgesetz wird namentlich das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) novelliert. Flankiert wird diese Novellierung durch weitere Änderungen, die vor allem das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) betreffen. Um das Genehmigungsverfahren für den Neubau, die Verstärkung und die Optimierung von Stromleitungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird zunächst die sogenannte vorausschauende Planung eingeführt. Dadurch soll ermöglicht werden, Bedarfsfeststellung und konkrete Genehmigungsverfahren nicht mehr konsekutiv, sondern teilweise auch parallel durchzuführen.

Da außerdem Konstellationen identifiziert wurden, in denen nach bisherigem Recht erforderliche Verfahrensschritte verzichtbar sind oder zumindest vereinfacht durchgeführt werden können, kann künftig in bestimmten Fällen auf die Bundesfachplanung verzichtet werden. Dazu gehören unter anderem die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau sowie der Parallelneubau und der Neubau unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse. Auch das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit soll vereinfacht und beschleunigt werden, wobei jedoch die Beteiligungsmöglichkeiten in ihrem Umfang nicht angetastet werden sollen.

Darüber hinaus werden die Entschädigungen für die Grundstückseigentümer nun einheitlich in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) geregelt. Die Regelung ist auf Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit dem Leitungsbau im Bereich der Übertragungsnetze beschränkt und nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht auf die Entschädigungspraxis in anderen

Netzbereichen übertragbar. Dass in diesem Rahmen insbesondere die Beträge für eine gütliche Einigung angehoben werden, hält der Gesetzgeber für gerechtfertigt, da die dadurch erzielte zügigere Bauausführung insgesamt zu einer Verringerung der Kosten führe.

Im EnWG soll durch das Gesetz eine Zusammenführung der unterschiedlichen Regime, nach denen Netzbetreiber im Fall von Netzengpässen auf Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen sowie konventionelle Kraftwerke zugreifen können, erfolgen. Ziel ist es, die Netzführung zu optimieren und gleichzeitig die Kosten für die Behebung von Netzengpässen zu senken. Aus diesem Grund sollen die Eingriffe der Netzbetreiber vor allem auf Basis von Prognosen so geplant und durchgeführt werden, dass die Netzengpässe mit möglichst geringen Gesamtkosten behoben werden, folglich die insgesamt wirksamsten und kostengünstigsten Anlagen herangezogen werden.

Az.: 28.6.12-001/006 we Mitt. StGB NRW Juni 2019

240 Stadtwerke-Umfrage zu Energiewende und Digitalisierung

Die Mehrheit der Stadtwerke, die an einer Umfrage der Zeitschrift „Der Neue Kämmerer“ teilgenommen haben, sieht die Energiewende als Chance. Sie haben ihre Geschäftsbereiche bereits stark an die Energiewende angepasst. Das größte Risiko sehen sie im Strompreisanstieg. Die regulatorischen Rahmenbedingungen bieten aus ihrer Sicht für Netzinvestitionen kaum Anreize. Die Vernetzung digitalisierter Geschäftsbereiche wird bislang zu wenig vorangetrieben.

Das „Marktforschungsinstitut Forschungswerk“ hat für 2018 im Auftrag der Zeitschrift „Der Neue Kämmerer“ 100 Entscheider aus 100 deutschen Stadtwerken zu der Entwicklung ihrer Geschäftsfelder befragt. Danach bleiben die wichtigsten Bestandsgeschäfte Wasser/Abwasser (85 %), der Vertrieb von Strom (66 %), die Wärmeerzeugung (57 %) sowie die Bewirtschaftung des Stromnetzes (54 %). Drittwichtigster Geschäftsbereich ist jedoch inzwischen die Erzeugung erneuerbarer Energien (63 %).

Ursache dieser Entwicklung dürfte sein, dass 87 % der befragten Stadtwerke unter 100 Mitarbeiter beschäftigen und gerade erneuerbare Energietechniken für diese Betriebe bei ihrer geringeren Personalausstattung eher örtlich realisierbar werden. Auf Platz 7. kommt das Thema E-Mobility (44 %). Dies ist insofern beachtlich, da es sich um neue Geschäftsfelder handelt, die sich unmittelbar aus der Energie- bzw. Verkehrswende ergeben. Klassische Tätigkeiten wie die konventionelle Stromerzeugung (14 %), der ÖPNV (10%) und die Entsorgung (6 %) liegen damit deutlich hinter diesen neuen Aufgaben.

Inzwischen erkennen 72 % der Befragten die Energiewende als Chance. Im Vorjahreszeitraum waren es lediglich 46 %. Gleichzeitig kritisiert die Branche aber das Fehlen politischer Konzepte für die Energiewende, die fehlende Akzeptanz in der breiten Öffentlichkeit für Maßnahmen zur Umsetzung sowie den Vorrang der Einspeisung der er-

neuerbaren Energien, welcher die aktuellen Probleme im Bereich der Erzeugung zusätzlich verschärfen würde.

Große Sorge bereitet jedoch die Steigerung der Strombezugskosten für Industrie- und Gewerbeunternehmen. Gleiches gilt für die Endverbraucherpreise. Insgesamt wird von der Branche der geplante Kohleausstieg bis 2038 als preistreibend angesehen. Dies sei für den Wirtschaftsstandort Deutschland eine große Gefahr. Dennoch geht die Branche mehrheitlich davon aus bereits bis 2035 den Kohleausstieg zu realisieren.

Kritisch äußern sich die befragten Entscheider auch bezüglich der aktuellen Netzregulierung in den Bereichen Strom und Gas. So sind lediglich 40 % der Auffassung, dass diese Investitionsanreize setze. Der überwiegende Teil, der keine Investitionsanreize sieht, hält hierfür unter anderem die regulatorischen Rahmenbedingungen als Ursache.

Als Instrumentarien der Innovation dienen den Stadtwerken insbesondere der Erfahrungsaustausch innerhalb der Branche (86 %), interne Ansätze (74 %) sowie die Unterstützung externer Berater bzw. die Kooperation mit anderen Stadtwerken (jeweils 58 %). Probleme bei der Nachwuchsfachkräftegewinnung sieht die Branche momentan mehrheitlich nicht.

Auch erkennt die überwiegende Mehrheit in ihrem Unternehmen keine für sie hinderliche Behördenmentalität. Vielmehr sehen sich 53 % der Entscheider als attraktiven Arbeitgeber. Die Themen der Digitalisierung spielen nur bedingt eine Rolle. So geben lediglich 20 % der Entscheider an, dass eine Analyse und Nutzung von Big Data, also eine Gesamtbetrachtung und -verarbeitung der Daten erfolgt. Lediglich 13 % geben an, Blockchain-Technologie einzusetzen.

Die Arbeit der Stadtwerke in Deutschland verändert sich und wird umfassender. Die Chancen der Energiewende werden erkannt und fördern den Wettbewerb unter den Kommunen. Allerdings wird die Energiewende im europäischen Wettbewerb zur Gefahr für die Wirtschaft in den Kommunen. Denn die starken Strompreisanstiege verschlechtern die Wettbewerbsfähigkeit vieler regionaler Unternehmen gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern. Erforderlich ist im Rahmen der Förderung der erneuerbaren Energien, sich verstärkt marktwirtschaftlicher Instrumente zu bedienen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Im Rahmen der Studie wird auf die enge Zusammenarbeit der Stadtwerke hingewiesen. Insbesondere beim Thema Digitalisierung stellt die enge Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken einen zweckmäßigen Weg dar. Denn die umfangreichen Anforderungen der Energiewende werden dadurch erst für viele kleine Stadtwerke beherrschbar. Dazu gehört auch, dass die Stadtwerke verstärkt auf die Hochschulen in ihrer Region zugehen und Kooperationen eingehen.

Dies dürfte die Chance für neue Ideen und Innovation deutlich erhöhen. Denkbar wäre es duale Studiengänge

oder Projektstudien bei den Stadtwerken anzubieten. Derartige Kooperationen bieten auch Entwicklungschancen für neue kommunale Unternehmen. Zugleich würde ein solches Vorgehen die Chance bieten, kluge junge Köpfe kommunal zu binden und diese nicht in die Ballungszentren abwandern zu lassen. Dies könnte auch die ländlichen Räume stärken. In diesem Zusammenhang sei auf die [Informationsplattform des VKU](#) zur Gründung von Start-up-Unternehmen verwiesen. Die Studie kann eingesehen werden auf der [Internetseite von „Der Neue Kämmerer“](#).

Az.: 28.6.1-002/013 we

Mitt. StGB NRW Juni 2019

241 Arbeitshilfe Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat ihre Arbeitshilfe zur Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts überarbeitet (Stand: 15.03.2019). Seit der Veröffentlichung der letzten Fassung dieser Arbeitshilfe hat sich der Bereich der Besteuerung der öffentlichen Hand erneut weiterentwickelt. Mit der Arbeitshilfe wird laut OFD auch weiterhin das Ziel verfolgt, über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Besteuerung der öffentlichen Hand zu informieren. Änderungen durch neue Gesetze, Verwaltungsanweisungen und Urteile wurden hinzugefügt.

Die Ausführungen zur Umsatzsteuer (Tz. 26) sind in dieser Fassung der Arbeitshilfe ausdrücklich nicht enthalten, sollen aber zukünftig aktualisiert und umfangreich überarbeitet werden. Die Arbeitshilfe kann von der [Interseite der OFD](#) heruntergeladen werden.

Az.: 41.6.5.5.1-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

242 EU-Gesetzespaket zu Bankenregulierung beschlossen

Am 16. April 2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments ein umfassendes Gesetzespaket zur Bankenregulierung angenommen. Vorangegangen war der legislativen Verabschiedung nach zähen Verhandlungen eine Einigung am 21. März 2019 zwischen dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament im Rahmen der sog. Trilogverhandlungen. Das Paket setzt dabei unter anderem die Vergaben von Basel III auf europäischer Ebene um.

Im Einzelnen wurde unter anderem die Eigenkapitalverordnung und -richtlinie (CRR/CRD), hier war der deutsche Europaparlamentarier Peter Simon von der S&D-Fraktion Berichterstatter, angepasst. Demnach müssen systemrelevante Banken künftig mehr Eigenkapital zur Verlustabdeckung bereitstellen und ihre Verschuldung begrenzen. Durch eine proportionale Regulierung sollen kleinere Finanzinstitute bürokratisch entlastet werden, dies gilt insbesondere die Meldepflichten betreffend. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, weitere Entlastungen für Sparkassen und Genossenschaftsbanken sind aber geboten.

Weiter wurde die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) überarbeitet, wonach auch künftig die Banken Vorsorgeinstrumente aufbauen müssen, damit im Falle eines Bankenausfalls zunächst auf Mittel der Banken zugegriffen wird und Abwicklungen nur mit minimalen Kosten für die Steuerzahler verbunden sind. Um in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Banken geordnet abwickeln zu können, wurden auch die Vorschriften für Geschäfte zwischen Unternehmen derselben Bankengruppe angepasst.

Ferner wurden zur Stärkung der europäischen Finanzaufsichtsbehörden, hierzu zählen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA), Anpassungen beschlossen. Positiv hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang, dass bei der Governance auch künftig nationale Besonderheiten und unterschiedliche Aufsichtsstrukturen berücksichtigt werden und dem Rat der Aufseher, der sich aus Vertretern nationaler Aufsichtsbehörden zusammensetzt, weiterhin zentrale Entscheidungsbefugnis innerhalb der verschiedenen europäischen Finanzaufsichtsbehörden eingeräumt wird.

Mit Blick auf die Bekämpfung von Geldwäsche wurden die Befugnisse der EBA gestärkt. Bei der Geldwäschaufsicht soll die EBA nunmehr Informationen von den nationalen Behörden einholen, die Qualität der Aufsicht durch die Entwicklung gemeinsamer Standards verbessern und Risikobewertungen durchführen. Sie kann allerdings nur Entscheidungen gegenüber einzelnen Banken treffen, wenn die nationalen Behörden nicht tätig werden.

Die verabschiedeten Verordnungen sollen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Bereits im kommenden Jahr, zur Umsetzung von Basel III, wird die Europäische Kommission dann erneut Vorschläge zur Anpassung der Bankenregulierung vorlegen.

Eine vertiefende Zusammenfassung der Europäischen Kommission zur Annahme des Bankenpakets kann eingesehen werden unter http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-2129_de.pdf. Die vom Plenum in Straßburg am 16. April 2019 angenommenen Verordnungen und Richtlinien können abgerufen werden unter www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-04-16-TOC_DE.html.

Az.: 41.13.7-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

243 StGB NRW-Arbeitskreis „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 32. Arbeitskreis „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 3. April 2019 auf Einladung von Frau Susanne Blask, PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfung & Beratung, in Duisburg statt. Schwerpunktthema des Arbeitskreises war der Umgang mit § 2b UStG in der AöR. Die Sitzung ist mit einer lebhaften Diskussion sehr konstruktiv verlaufen und war mit ca. 50 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung durch Hauptreferentin Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund NRW, und Frau Susanne Blask befasste sich der erste Vortrag mit dem Thema „§ 2b UStG - Update zum Sachstand“. Herr Florian Zemke, StB Diplom-Ökonom bei PKF, gab zunächst einen Überblick über die Neuregelung des § 2b UStG. Es gebe immer noch sehr viele offene Anwendungsfragen, auf die weder das Bundesfinanzministerium noch die Oberfinanzdirektion NRW Antworten gäben. Umsatzsteuerrechtlich problematisch sind insbesondere die Fälle, in denen die AöR als „Erfüllungsgehilfin“ für die Stadt tätig sei, so z. B. bei der Straßenunterhaltung, der Grünpflege, dem Hochwasserschutz oder dem Friedhofswesen.

Insbesondere hier sei die Behandlung der Tätigkeiten als nicht umsatzsteuerbar in Sicht von § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG wegen der offenen Auslegungsfragen mit umsatzsteuerlichen Risiken verbunden. Verbindliche Auskünfte gemäß § 89 AO würden nicht erteilt. Die OFD NRW habe die Anweisung, nur dann eine verbindliche Auskunft zu erteilen, wenn es sich um einen Sachverhalt handle, der innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe auf Bund-Länder-Ebene bereits erörtert wurde und wozu die Finanzverwaltung sich eine Meinung gebildet habe. Es sei nicht bekannt, zu welchen Anwendungsfragen, insbesondere zum § 2b Abs. 3 UStG eine abgestimmte Meinung vorliege.

Daher sei nicht mit einer rechtzeitigen Erteilung einer verbindlichen Auskunft bei entsprechender Antragsstellung zu rechnen. Die EU-Kommission habe eine Anfrage an die Bundesregierung zur EU-Konformität des § 2b Abs. 3 UStG gestellt. Dies führe zu weiteren Unwägbarkeiten. Möglicherweise komme es zu einer Verlängerung der Übergangsregelung über den 01.01.2021 hinaus. Herr Zemke ging des Weiteren auf Gestaltungsalternativen ein. In Betracht käme der Wegfall der Leistungsbeziehungen im steuerlichen Sinn bei Übertragung der ganzen Aufgabe und des Vermögens auf die AöR, alternativ bei Übertragung von Aufgaben auf eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung und einer gleichzeitigen Übernahme der Betriebsführung seitens der AöR, bei Zurückführung von Aufgaben, Vermögen und Personal in die Stadtverwaltung.

Schließlich ging Herr Zemke auf die sogenannte steuerbefreite Kostenteilungsgemeinschaften ein. Nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f) der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sind Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie durch selbständige Zusammenschlüsse von Personen erbracht werden, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind.

Dies gilt, sobald die Dienstleistungen an die Mitglieder der Zusammenschlüsse für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbracht werden und soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern sowie unter der weiteren Voraussetzung, dass die Steuerbefreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Eine solche Konstruktion sollte wegen der offenen Anwendungsfragen zum § 2b Abs. 3 UStG geprüft werden.

Es folgten drei Praxisberichte zum Umgang mit § 2b UStG in der AöR, und zwar von Vorstand Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder zum Umsetzungsstand bei den Stadtwerken Hürth AöR, von Vorstand Wolfgang Herwig zu den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR sowie von Frau Susanne Blask zu den Wirtschaftsbetrieben Duisburg AöR. Um die umsatzsteuerrechtlichen Risiken abzuschätzen, müssten alle Leistungsbeziehungen aufgelistet werden, und zwar solche zwischen den verschiedenen Sparten, zur Stadt sowie zu Dritten.

Die Stadtwerke Hürth AöR betten diese Vorgehensweise in eine Tax Compliance Leitlinie im Rahmen einer Strategie für 2021 ein und bewerten die Leistungen anhand eines Prüfungsschemas. Auch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR erfassen alle Aufgaben, kategorisieren die Aufgabe nach ihrer Rechtsnatur und geben eine Bewertung ab hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht samt Begründung. Bei vielen Aufgaben sei es noch unklar, ob sie umsatzsteuerpflichtig sind. Letztlich werde die AöR eine Entscheidung treffen müssen, ob von einer Umsatzsteuerpflicht auszugehen sei oder nicht.

Die Auflistung der Aufgaben inklusive der Einschätzung hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht sollten der Steuererklärung beigelegt werden, damit durch die Transparenz gegenüber dem Finanzamt gewährleistet werde, dass mögliche strafrechtliche Risiken ausgeschlossen werden. Es sei davon auszugehen, dass die Finanzbehörden ihre Rechtsauffassung erst bei Vorlage der Steuererklärung darlegen werden.

Die Vorträge von Herrn Zemke, Herrn Dr. Ahrens-Salzsieder und Herrn Herwig sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Der Verband > Fachgremien > Arbeitskreise > [AK Anstalt des öffentlichen Rechts](#) für Mitgliedskommunen abrufbar.

Des Weiteren wurde im Rahmen eines Tagesordnungspunktes zur Finanzierung der Beihilfe darauf hingewiesen, dass die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) zum 1. Januar 2020 die Finanzierung der Beihilfekasse von einem Erstattungsmodell auf ein Umlagemodell umstellen werden. Hierzu wird auf den Beitrag von Robert Helpenstell, Leiter des Geschäftsbereichs Beamtenversorgung/Beihilfen bei den Rheinischen Versorgungskassen, im Städte- und Gemeinderat, April 2019, Seite 24 ff, hingewiesen.

Schließlich wurde ein Erfahrungsaustausch zum Thema Praxistauglichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen für die AöR durchgeführt. Frau Wellmann berichtete darüber, dass die Geschäftsstelle des StGB sich seit Jahren gegenüber der Kommunalabteilung des MHKGB dafür einsetze, dass auch AöRs öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 23 GKG abschließen können. Zudem sei es auch mit Blick auf § 2b UStG misslich, dass die Kommunalabteilung des MHKGB die Auffassung vertrete, dass ordnungsbehördliche Maßnahmen, die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung darstellten, nicht durch die AöR im eigenen Namen durchgeführt werden könnten,

selbst wenn die zugrunde liegende Aufgabe ganz übertragen worden ist. Komme ein Eigentümer beispielsweise der ihm übertragenen Straßenreinigungspflicht nach, so könne die AöR nach Auffassung des Ministeriums nicht die erforderliche Ordnungsverfügung erlassen, und ggf. die Ersatzvornahme durchführen. Gefragt sei dann die Gemeinde, die die Aufgabe Straßenreinigung gar nicht mehr habe.

Aus dem Teilnehmerkreis wurden die Bedingungen für die Darlehensaufnahme durch die AöRs kritisiert sowie insbesondere die Kooperationsunfreundlichkeit der Rechtsform der AöR. So könne sich kein Zweckverband an einer AöR beteiligen, AöRs könnten auch untereinander keine AöR gründen. Ein AöR-Mitglied an einem Wasserbodenverband könne nicht Verbandsvorsteher werden, da dies gemäß § 16 GKG nur Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten sei. Zudem wurde kritisiert, dass die Übertragungsmöglichkeiten bei der Straßenbaulast so begrenzt seien.

Der nächste StGB NRW-Arbeitskreis „Anstalt des öffentlichen Rechts“ findet auf Einladung von Herrn Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder, Vorstand der Stadtwerke Hürth AöR, am 24. September.2019, in Hürth, statt.

Az.: 28.0-003/006 we

Mitt. StGB NRW Juni 2019

244 BdSt-Forderung nach Abschaffung der Hundesteuer unbegründet

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat laut eigener Veröffentlichung vom 24. April 2019 erstmals die Hundesteuer in allen NRW-Kommunen verglichen und dabei die Abschaffung der Hundesteuer sowie der übrigen kommunalen Aufwandsteuern gefordert. Nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat diese Forderung indes keine Grundlage: Die Aussage der BdSt-Autoren, die Hundesteuer diene keinem Zweck und werde meist mit der Begrenzung der Zahl der Hunde im Gemeindegebiet erklärt, überrascht.

Einen der Zwecke dieser vermeintlich „zwecklosen“ Steuer nennen sie im selben Atemzug selbst, nämlich das legitime ordnungspolitische Anliegen an einer Begrenzung der Hundehaltung, das seit langem auch in der Rechtsprechung anerkannt ist und eine besondere Ausprägung in der Zurückdrängung gefährlicher Hunderassen findet. In anderen europäischen Ländern, die keine Hundesteuer erheben, war die Zahl der Hunde in der Vergangenheit deutlich höher (etwa in Frankreich). Mit der Zahl der Hunde steigen aber regelmäßig auch die kommunalen Aufwendungen. Die rund 9 Mio. deutschen Hunde verursachen täglich ca. 1.800 Tonnen Hundekot, die nur zum Teil ordnungsgemäß entsorgt werden. Daneben werden etwa Stadtplaner, Bauhöfe und Ordnungsämter für die Hundehalter tätig.

In erster Linie dient die Hundesteuer aber wie andere Steuern - etwa die Einkommensteuer - auch der Unterhaltung des Gemeinwesens insgesamt. Bundesweite Ein-

nahmen von rd. 360 Mio. Euro kommen etwa Kindertagesstätten, Schulen, der Straßenunterhaltung oder auch der Unterstützung örtlicher Tierheime und damit im Endeffekt den Bürgerinnen und Bürgern zugute. Die örtlichen Aufwandsteuern wie die Hundesteuer bleiben daher - zumal in Zeiten knapper Kassen - zeitgemäß.

Irritierend ist schließlich, wenn die Unterschiede in der örtlichen Besteuerung kritisiert werden. Derartige Unterschiede sind Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung, die im Grundgesetz verankert ist und ein hohes Gut darstellt, weil sie die Möglichkeit regional und örtlich eigenständiger - und damit natürlich auch unterschiedlicher - Entscheidungen bietet. Dass nach der BdSt-Tabelle nur neun der 396 NRW-Kommunen im Jahr 2019 die Hundesteuersätze erhöht haben, zeigt schließlich, dass die Besteuerung hier mit Augenmaß gehandhabt wird.

Az.: 41.6.4.4.1-005/002 Mitt. StGB NRW Juni 2019

Schule, Kultur, Sport

245 Förderung des Ausbaus von Breitband-Datennetzen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt im Rahmen seines Breitbandförderprogramms die Glasfaseranbindung von Schulen auf der Grundlage eines Sonderauftrags. Weiterführende Informationen sind unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/HRT10I>

In der Praxis haben sich Unsicherheiten hinsichtlich der Frage gezeigt, welche Einrichtungen von dem Begriff der „Schule“ in diesem Zusammenhang konkret umfasst und damit förderfähig sind. Der StGB NRW weist daher zur Klarstellung auf Folgendes hin: Der Förderleitfaden nimmt in Ziffer 4.5.1. (Seite 12) allgemeinbildende, berufliche sowie Förderschulen in jedweder Trägerschaft sowie Einrichtungen der sonstigen Aus- und Weiterbildung in öffentlicher Trägerschaft - wie zum Beispiel Volkshochschulen - in Bezug.

Während allgemeinbildende, berufliche und Förderschulen mithin unabhängig von der Trägerschaft förderfähig sind, kommt es bei den sonstigen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung auf die Trägerschaft entscheidend an. Förderfähigkeit besteht insoweit nur, wenn die öffentliche Hand Trägerin ist. Die Rechtsform ist demgegenüber nicht entscheidend.

Auch eine GmbH, deren Anteile von einer Gebietskörperschaft gehalten werden, ist öffentliche Trägerin in diesem Verständnis. Der Kreis der sonstigen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung ist im Übrigen weit gefasst und meint jedenfalls Volkshochschulen und Musikschulen; nicht erfasst sind hingegen Bibliotheken.

Az.: 42.14-002/011 Mitt. StGB NRW Juni 2019

246 6. Bildungsbericht Ganztagschule NRW

Der sechste Bildungsbericht Ganztagschule NRW ist erschienen. Er enthält die zentralen Ergebnisse der 6. Erhebungswelle der Bildungsberichterstattung Ganztagschule (BiGa) NRW im Schuljahr 2017/18 und gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Ganztagschulentwicklung im Land NRW.

Der Bericht umfasst grundlegende Informationen zur Qualität und Quantität der Ganztagschulen, zum Beispiel mit Blick auf Personal, Finanzen und Kooperationen. Zudem werden ausgewählte weitere Themenfelder näher in den Blick genommen. Der Bericht ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://is.gd/vrlhln>.

Az.: 42.6.1-003/002 Mitt. StGB NRW Juni 2019

247 Kostenschätzung zu Ausbau der Ganztagsbetreuung

Für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen fehlen bundesweit hunderttausende Plätze. Dies geht aus einer neuen Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) hervor. Um den geplanten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umzusetzen, müsste der Staat demnach zwischen 322.000 und 665.000 neue Plätze schaffen.

Dafür wären nach Berechnungen des DJI Investitionen von bis zu 3,9 Milliarden Euro bis zum Jahr 2025 erforderlich. Zusätzlich würden jährliche Betriebskosten in Höhe von bis zu 2,6 Milliarden Euro anfallen. Die Studie ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://is.gd/TF8S9s>.

Az.: 42.6.1-001/010 Mitt. StGB NRW Juni 2019

248 11. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer richtet am 12./13.09.2019 die 11. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht aus. In diesem Jahr sind unter anderem Vorträge zur Grabsteinprüfung und zu Grabmaterial aus Kinderarbeit vorgesehen. Die Anmeldung ist über folgende Internetadresse möglich: <https://is.gd/ebnicV>.

Az.: 46.6-013/004 Mitt. StGB NRW Juni 2019

Jugend, Soziales, Gesundheit

249 Erste Verträge zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes

Das Bundesfamilienministerium hat darüber informiert, dass die Vertragsverhandlungen mit den ersten Bundesländern zur Mittelverwendung abgeschlossen sind. Bremen hat am 25. April 2019 als erstes Land den Vertrag

unterzeichnet und damit die Zusage für fast 45 Millionen Euro bis zum Jahr 2022 aus dem Gute-Kita-Gesetz erhalten. Nach Bremen stünden Vertragsunterzeichnungen mit dem Saarland und mit Brandenburg an.

Erst wenn mit allen 16 Bundesländern Verträge geschlossen wurden, wird das Geld mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2022 über eine Umverteilung der Umsatzsteuerpunkte an die Länder fließen. Es können alle Maßnahmen finanziert werden, die ab dem 01.01.2019 begonnen wurden. Da die Qualitätsverbesserungen auf Dauer angelegt sind, ist es aus kommunaler Sicht allerdings zwingend erforderlich, dass der Bund sein finanzielles Engagement verstetigt und ebenfalls auf Dauer anlegt.

Mit dem Gute-Kita-Gesetz kann jedes Bundesland aus zehn Handlungsfeldern die aus seiner Sicht jeweils wichtigsten auswählen, um die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Beispielsweise einen besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften, die Förderung sprachlicher Bildung oder die Unterstützung der Angebote in der Kindertagespflege. Daneben ist es möglich, die Mittel auch für weniger Kita-Gebühren einzusetzen.

Bund und Länder haben zudem vereinbart, dass die Mittel, die in 2019 eventuell nicht vollständig verausgabt werden, zusätzlich im Folgejahr 2020 eingesetzt werden können. Eine solche mögliche Verschiebung wird im Handlungs- und Finanzierungskonzept der Länder mit entsprechender Begründung ausgewiesen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mittel aus dem Jahr 2019 zu 100 Prozent für mehr Qualität und weniger Gebühren in der Kindertagesbetreuung verausgabt werden können (Quelle: DStGB Aktuell 1719-07).

Az.: 25.0.8.1-001/005 Mitt. StGB NRW Juni 2019

250 Weniger Menschen bundesweit mit Lese- und Schreibschwäche

Der Anteil Erwachsener in Deutschland, die nicht richtig lesen und schreiben können, hat sich in den vergangenen acht Jahren um fast ein Fünftel verringert. Das zeigt die neue Grundbildungsstudie „LEO 2018 - Leben mit geringer Literalität“, die die Universität Hamburg am 7. Mai 2019 auf der Jahreskonferenz der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016-2026 (AlphaDekade) in Berlin veröffentlichte. Danach gibt es in Deutschland noch rund 6,2 Millionen Erwachsene, deren Lese- und Schreibkompetenzen für eine volle berufliche, gesellschaftliche und politische Teilhabe nicht ausreichen. 2011 waren es noch 7,5 Millionen, also etwa 1,3 Millionen mehr.

Angesichts der nach wie vor hohen Anzahl an Analphabeten fordert der Hauptgeschäftsführer der Stiftung Lesen, Dr. Jörg F. Maas, einen Lesepakt für Familien, Kitas und Schulen in Deutschland, damit alle die gleichen Chancen auf Bildung, Aufstieg und Gestaltung ihres Lebens haben. Dazu gehören klare und verbindliche Standards für die

Sprachförderung in Kitas und den Leseunterricht in Grundschulen, aber auch Angebote, die sich an Familien richten sowie zur außerunterrichtlichen Leseförderung und Stärkung ehrenamtlichen Engagements.

Trotz der Fortschritte kann keine Entwarnung gegeben werden. Analphabetismus ist weiterhin eine schwere Hypothek für die Betroffenen und eine ernste Gefahr für den Wirtschaftsstandort. Die gemeinsamen Anstrengungen müssen weitergehen und verstärkt werden. Die LEO-Studie 2018 „Leben mit geringer Literalität“ kann im Internet unter www.bmbf.de abgerufen werden.

Az.: 37.0.2-002/004 Mitt. StGB NRW Juni 2019

251 Pressemitteilung: Zusätzliche Mittel für eine bessere Kinderbetreuung

Der Städte und Gemeindebund NRW begrüßt den Entwurf eines neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zur Organisation der Betreuung von Ein- bis Sechsjährigen in Tagesstätten und in Tagespflege. „Mit der Überarbeitung wird nun erstmals seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung in NRW möglich“, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf deutlich.

In den zurückliegenden Jahren hatten viele Träger von Tageseinrichtungen mit Finanzierungsproblemen zu kämpfen, die sich vor allem auf die personelle Ausstattung auswirkten. Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt das Land NRW die zwischen Jugendminister Dr. Joachim Stamp und den drei kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte zur KiBiz-Reform umzusetzen. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 stünden demnach zur Aufstockung der Kindpauschalen 750 Mio. Euro zur Verfügung. Entsprechend der Vereinbarung werde dieser Betrag je zur Hälfte von Kommunen und Land aufgebracht.

Damit keine Finanzierungslücke mehr entstehe, solle das Gesetz zukünftig eine Dynamisierung enthalten, die sich an den tatsächlichen Kosten orientiere. „Damit werden die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass das System nicht nach wenigen Jahren wieder Finanzierungsdefizite aufweist“, erklärte Schneider. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes - sofern so vom NRW-Landtag beschlossen - keine zusätzliche Übergangsfinanzierung mehr erforderlich sei.

Besonders zu begrüßen sei darüber hinaus die Platzausbaugarantie - sprich: die Zusage des Jugendministers, dass jeder für einen bedarfsgerechten Ausbau erforderliche Betreuungsplätze investiv gefördert werde. In Zeiten des massiven Platzausbaus aufgrund der stark steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuung sei eine solche Zusage für die Kommunen extrem wichtig.

Gleichwohl müsse der KiBiz-Referentenentwurf sorgfältig ausgewertet werden, da über die verabredeten Eckpunkte hinaus zahlreiche Neuerungen in den Entwurf aufge-

nommen worden seien. So stelle das neue KiBiz stärker auf den Bedarf der Eltern ab. Dies gelte etwa für Kommunen, in die zahlreiche Arbeitnehmer/innen einpendeln. Die geplante Regelung sieht vor, dass deren Betreuungsbedarf stärker zu berücksichtigen sei. Dadurch kämen zusätzliche Aufgaben auf die Städte und Gemeinden zu, wenn sie ihre Bedarfsplanung neben der Berücksichtigung örtlicher Erfordernisse auch mit benachbarten Jugendämtern abstimmen müssten.

Die Herstellung der Auskömmlichkeit in der Kinderbetreuung sei für viele Kommunen bereits ein Kraftakt. „Mit einem reformierten KiBiz dürfen daher keine weiteren personellen oder finanziellen Belastungen auf die Kommunen zukommen“, machte Schneider deutlich.

Die Eltern würden zudem durch ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr ab 2020/2021 entlastet. „Für die Kommunen ist entscheidend, dass das Land die Einnahmeausfälle für wegfallende Elternbeiträge vollständig erstattet“ so Schneider. Diese betrügen rund 200 Mio. Euro pro Kindergartenjahr. Aufgrund des Konnexitätsprinzips „wer bestellt, bezahlt“ sei das Land dazu verpflichtet.

Az.: 35.0.8.4 Mitt. StGB NRW Juni 2019

252 Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung

Integrationsminister Stamp und Arbeitsminister Laumann haben die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ vorgestellt, mit der junge Flüchtlinge neue Bildungschancen erhalten sollen.

Ohne Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung sei eine nachhaltige Integration in den deutschen Arbeitsmarkt schwierig. Gerade bei jungen, erwachsenen Flüchtlingen könne eine Nachqualifizierung in Deutschland ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Mit der Initiative sollen Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Nach Mitteilung der Landesregierung richtet sich die Initiative an Menschen, die Unterstützung brauchen und bislang nicht von Förderangeboten der Arbeitsförderung erreicht werden - insbesondere junge Geflüchtete. Sie möchte vor allem jungen Flüchtlingen, die geduldet oder gestattet sind, bessere Integrationschancen und Perspektiven eröffnen. Die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ sehe insgesamt 6 Förderbausteine vor, die Menschen beim Einstieg in eine Ausbildung oder einen Beruf unterstützen sollen. Diese würden von Coachings, über berufsbegleitende Qualifizierung und Sprachförderung bis hin zum nachträglichen Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses reichen.

Im Rahmen des Projektes soll es zudem möglich sein, Flüchtlingen, die sich mit Duldung oder Gestattung in Kommunen aufhalten, den Zugang zu Kursen zu eröffnen, die beruflich und sprachliche Bildung mit Werteorientierung verbinden, vergleichbar zu den Jugendintegrationskursen des Bundes. Aber auch niederschwellige Kurse in Deutsch oder Mathematik sollen im Rahmen der MKFFI

Initiative „Gemeinsam klappts“ förderfähig sein und dazu beitragen, Lücken in der individuellen Ausbildungsfähigkeit zu schließen.

Nach Mitteilung der Landesregierung können alle Flüchtlinge mit individuellem Unterstützungsbedarf von der Förderung profitieren, die einer nordrhein-westfälischen Kommune zugewiesen wurden. Ausgeschlossen seien Gefährder oder ausreisepflichtige Straftäter.

Az.: 37.0.2-001/002 Mitt. StGB NRW Juni 2019

253 Entwurf eines Masernschutzgesetzes vorgelegt

Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden. Das ist das Ziel des Masernschutzgesetzes, dessen Entwurf Minister Spahn inzwischen vorgelegt hat. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr vom Bundestag beschlossen werden. Der Referentenentwurf sieht vor, dass alle Kinder beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten beide von der ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen können. Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten oder Kontakt zu den Kindern haben: Erzieher, Lehrer und medizinisches Personal.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis erbracht werden. Kinder, die schon jetzt im Kindergarten und in der Schule betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2020 erbringen. Wurde die Krankheit schon einmal durchlitten, kann der Nachweis durch ein ärztliches Attest erbracht werden.

Eltern, die ihre schulpflichtigen Kinder nicht impfen lassen, würden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssten mit Bußgeldern in Höhe bis zu 2.500 Euro rechnen. Das Bußgeld könne auch gegen Kindergärten oder Kindertagesstätten verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen.

Um die Impfpflicht lückenlos umzusetzen, sieht der Entwurf vor, dass künftig alle Ärzte (keine Zahnärzte) Schutzimpfungen durchführen dürfen. Fachärztinnen und Fachärzte dürfen Schutzimpfungen unabhängig von den Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit nach der Gebietsreform durchführen.

Die Dokumentation von Schutzimpfungen soll künftig auch digital möglich sein. Durch solch einen digitalen Impfausweis kann der Patient automatisiert an Termine für Folge- und Auffrischimpfungen erinnert werden. Die neuen Regelungen sollen durch eine verstärkte Aufklärungsarbeit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung begleitet werden. Dafür sollen Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro pro Jahr bereitgestellt werden. Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz-RefE.pdf

Az.: 38.0.1-001/006 Mitt. StGB NRW Juni 2019

254 Portal zu Erreichbarkeit von Krankenhäusern in Deutschland

Nahezu drei Viertel (72 Prozent) der Bevölkerung in den städtischen Regionen Nordrhein-Westfalens erreichen innerhalb von zehn Minuten ein Krankenhaus mit einer Basisversorgung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, schaffen es in NRW 98 Prozent der städtischen Einwohner innerhalb von 20 Minuten in ein Krankenhaus. In Regionen mit Verstärkungsansätzen benötigen 56 Prozent weniger als zehn bzw. 95 Prozent der Einwohner weniger als 20 Minuten zum nächstgelegenen Krankenhaus.

Solche Daten zur Erreichbarkeit ergeben sich aus dem heute freigeschalteten Krankenhaus-Atlas (Internet: <http://krankenhausatlas.statistikportal.de>) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, der von den Spezialisten des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde. Das interaktive Kartenangebot zeigt erstmals für jeden Standort in Deutschland die Erreichbarkeit des nächstgelegenen Krankenhauses.

Nutzer können sich dabei nicht nur Krankenhäuser mit Basisversorgung und allgemeinen Fachabteilungen, sondern auch Krankenhäuser mit speziellen medizinischen Leistungen (mit Angeboten für Kinder, Jugendliche oder ältere Menschen, Einrichtungen mit Angeboten in der Frauenheilkunde oder Geburtshilfe oder mit psychiatrischer oder psychosomatischer Fachabteilung) anzeigen lassen.

Die Erreichbarkeiten werden in Minutenbereichen angegeben und beziehen sich auf die Fahrtzeit in einem Pkw bei ungestörter Verkehrslage. Grundlage der Berechnung ist der Straßendatenbestand des offenen Gemeinschaftsprojektes OpenStreetMap (OSM). Basis der im Krankenhaus-Atlas verwendeten Informationen sind Daten von Krankenhäusern, die im Rahmen der fallpauschalenbezogenen Krankenhausstatistik (DRG-Statistik) im Jahre 2016 Leistungen abgerechnet haben. Diese Informationen wurden um von den statistischen Landesämtern recherchierte Daten ergänzt.

Es ist zu beachten, dass die in den Karten dargestellten Fahrzeiten ggf. von den tatsächlichen Fahrzeiten abweichen können. Die aktuelle Verkehrslage oder mögliche Einschränkungen des Straßenverkehrs, z. B. durch Staus, Baustellen oder Straßensperrungen, wurden bei der Berechnung der Fahrzeiten nicht berücksichtigt (Quelle: IT NRW).

Az.: 38.1.18-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

Wirtschaft und Verkehr

255 Weg frei zur Nutzung sogenannter E-Scooter

Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 22. Mai 2019 ist der Weg für eine Zulassung von E-Scootern in Deutschland frei. Nach Auskunft der Bundesregierung ist das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung für den 15.

Juni vorgesehen. Elektrische Tretroller mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h dürfen künftig im Straßenverkehr fahren. Dies sieht die Verordnung der Bundesregierung vor, die den Umgang mit „Elektrokleinstfahrzeugen“ regelt.

Anders als in der Regierungsverordnung ursprünglich vorgesehen, dürfen die E-Scooter aber grundsätzlich nicht auf Gehwegen und in Fußgängerzonen fahren, sondern ausschließlich auf Radwegen beziehungsweise Radfahrstreifen. Gibt es solche nicht, müssen die Roller auf die Straße. Für alle Nutzer von E-Scootern gilt ein Mindestalter von 14 Jahren. Dies machte der Bundesrat zur Bedingung für seine Zustimmung.

Die Roller müssen bremsen können und eine Beleuchtungsanlage haben. Zum Versicherungsnachweis wurde von der Bundesregierung eigens eine aufklebbare Versicherungsplakette zur Anbringung an E-Scootern konzipiert. Eine Helmpflicht besteht aber nicht.

Mehrere Leihanbieter für E-Scooter haben bereits angekündigt, in deutschen Städten entsprechende Verleihsysteme einrichten zu wollen. Für die Städte besteht hierbei die Herausforderung, die Nutzung der öffentlichen Flächen zu ordnen und sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer jederzeit gewährleistet ist. Daneben muss der Übergang zu anderen Verkehrsmitteln effizient geregelt werden. Ebenso muss sichergestellt werden, dass öffentliche Flächen in der Stadt wie beispielsweise Denkmäler nicht durch abgestellte oder zurückgelassene E-Scooter blockiert werden.

Zur Ordnung der Scooter in der Stadt können feste Verleihstationen etwa an Verkehrsknotenpunkten eingerichtet werden, die den Übergang zum ÖPNV erleichtern und es den Anbietern zugleich ermöglichen, die Scooter einzusammeln, um sie über Nacht wieder aufzuladen und zu warten. Aber auch das sogenannte Geofencing stellt eine weitere Alternative zur Ordnung dar.

Mit Hilfe dieser technischen Unterstützung können bestimmte Gebiete wie Denkmäler oder Orte, an denen die Verkehrssicherheit besonders gefährdet ist, von den Scootern freigehalten werden, indem der Leihvorgang dort nicht beendet werden kann. Die Anbieter sollten daher, falls noch nicht geschehen, frühzeitig den Kontakt zu den Kommunen suchen, in denen sie Verleihsysteme anbieten wollen.

E-Scooter werden die Radwegeinfrastruktur in den Städten und Gemeinden zusätzlich beanspruchen. Die Zulassung der Elektrokleinstfahrzeuge muss daher mit einer Radwegeoffensive einhergehen. Dies unterstreicht die Forderung der Kommunen nach deutlicher Unterstützung des Bundes und der Länder bei der Gestaltung der Verkehrswende vor Ort.

Vor dem Hintergrund von Klimaschutz, Luftreinhaltung und einem wachsenden Verkehrsaufkommen braucht es massive Investitionen in die Radinfrastruktur sowie den schienen- und straßengebundenen Personennahverkehr. Das bisherige Tempo bei der Gestaltung der Verkehrswende muss deutlich erhöht werden.

Hintergrundinformationen der Bundesregierung zum Start der E-Scooter sind im Internet abrufbar unter www.bundesregierung.de.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Juni 2019

256 Studien „Handelsszenarien NRW 2030“ und „Digitalisierungsatlas Handel“

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE NRW) hat zwei aktuelle Studien veröffentlicht. Die erste Studie „Handelsszenarien NRW 2030“ beschäftigt sich mit der Zukunft des Handels: Welche Technologien gewinnen in den nächsten Jahren an Bedeutung? Wohin wird sich der Handel in NRW in den nächsten Jahren entwickeln? Welche Weichen müssen heute gestellt werden, um auch im Jahr 2030 noch erfolgreich am Markt bestehen zu können?

Das IFH Köln hat vier Szenarien entwickelt, die auf unterschiedlichen, aber realistischen Annahmen zur fortschreitenden Verstärkung, zum Wachstum des Online-Handels und - vielleicht am wichtigsten - zur wachsenden Online-Affinität der Kundinnen und Kunden basieren. Es gibt keinen Grund für Schwarzmalerei, aber viele Gründe zum Handeln.

Die zweite Studie ist der „Digitalisierungsatlas Handel“. In den vergangenen Jahren sind viele Projekte zur Digitalisierung des Einzelhandels gestartet. Viele davon laufen bereits sehr erfolgreich, einige davon sind nur regional bekannt. In dem Atlas sind Best Practice-Beispiele zusammengestellt - als wertvolle Anregung, zum Nachdenken und vielleicht sogar zum Nachmachen. Aufgearbeitet sind diese Beispiele mit einem Steckbrief, der auch konkrete Informationen zu den Vorteilen, der Kostenintensität aber auch zu möglichen Stolpersteinen liefert.

Beide Studien können im Internet unter www.wirtschaft.nrw/ecommerce heruntergeladen werden.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Juni 2019

257 Leitfaden zur Umsetzung des Carsharing-Gesetzes

Der Bundesverband CarSharing hat einen Leitfaden zur Umsetzung der im Carsharinggesetz (CsgG) vorgesehenen Fördermaßnahmen vorgelegt. Der Leitfaden wendet sich in erster Linie an kommunale Verwaltungen und Straßenverkehrsbehörden. Er soll Hilfestellung geben, wie die Fördermaßnahmen des CsgG praktisch umgesetzt werden können. Den Schwerpunkt des Leitfadens bildet dabei die Umsetzung der Sondernutzung für unternehmensspezifisch zugeordnete CarSharing-Stellplätze. Der Leitfaden kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: www.carsharing.de

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Juni 2019

258 Sparkassen-Tourismusbarometer Westfalen-Lippe 2019

Der Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) lädt alle Interessierten zur Präsentation des Sparkassen-Tourismusbarometers Westfalen-Lippe 2019 ein. Die Veranstaltung findet am 24. Juni 2019 (Montag) im Ruhrfestspielhaus Recklinghausen, Otto-Burrmeister-Allee 1, 45657 Recklinghausen, statt.

Der Sparkassenverband Westfalen-Lippe stellt im Rahmen der Veranstaltung u.a. den Jahresbericht 2019 mit dem diesjährigen Schwerpunktthema „Schöne neue Welt? Von klassischen Ferienwohnungsanbietern und der Sharing Economy“ vor. Weitere Informationen können im [Internet](#) abgerufen werden.

Az.: 32.0-001/001 Mitt. StGB NRW Juni 2019

259 Deutscher Mobilitätspreis 2019 ausgelobt

Die Standortinitiative „Deutschland - Land der Ideen“ und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) haben den Deutschen Mobilitätspreis ausgelobt. Der Wettbewerb prämiert innovative und digitale Lösungen für die Mobilität der Zukunft. Im Wettbewerbsjahr 2019 werden Projekte gesucht, die Mobilität als Erfolgsfaktor der Zukunft gestalten und insbesondere dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland herzustellen. Der Preis wird von den Partnern Deutsche Bahn AG sowie Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. unterstützt. Die Preisträger profitieren insbesondere von einer vermehrten medialen Aufmerksamkeit, einem nationalen Gütesiegel und neuen Kontakten.

Bewerben können sich bis 19.05.2019 Organisationen aller Art mit Sitz in Deutschland wie Kommunen, Start-ups, Unternehmen, Netzwerke, Cluster, Projektentwickler, Vereine, Verbände, Forschungsinstitutionen oder Universitäten. Die Projektauswahl erfolgt anhand der drei Kriterien „Intelligente Mobilität“ (gezielte Nutzung digitaler und innovativer Lösungen), „Realisierungsgrad und Umsetzungsstärke“ (bereits bestehendes Projekt mit Vorbildcharakter und Skalierbarkeit) sowie „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (Beitrag zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland). Eine Jury aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik wählt die Preisträger aus.

Rückfragen werden bei der Initiative Land der Ideen unter der Telefonnummer 030-236078-494 sowie per E-Mail an mobilitaet@land-der-ideen.de beantwortet. Weitere Informationen über das Wettbewerbsverfahren sowie die Preisträger vergangener Jahre stehen unter www.deutschermobilitaetspreis.de zur Verfügung.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Juni 2019

Bauen und Vergabe

260

Modellkommunen gesucht für Energiespar-Contracting

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) sucht für das Modellvorhaben „Co2ntracting: build the future! - Kommunen und Länder machen ihre Gebäude fit“ Kommunen und Bundesländer, die ihre Liegenschaften energetisch modernisieren wollen und dabei auf Energiespar-Contracting (ESC) setzen. Gesucht werden bundesweit kommunale Liegenschaften wie Schulen, Rathäuser oder Sportstätten und Landesliegenschaften wie Hochschulen, Gerichte oder Schlösser - entweder als Einzelgebäude oder als Gebäudepool mit mehreren Gebäuden.

Die Liegenschaften sollten sich bevorzugt in Bundesländern befinden, die bisher wenig Erfahrung mit ESC haben. Während der rund dreijährigen Laufzeit des Modellvorhabens stellt die dena den Teilnehmern kostenfrei einen Projektentwickler zur Seite, der sie während des gesamten ESC-Prozesses unterstützt: von der Ausschreibung und Vergabe über die Umsetzung der Effizienzmaßnahmen bis hin zur Evaluierung.

Das Modellvorhaben „Co2ntracting: build the future! wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags gefördert. Regionale und lokale Energieagenturen, ein bundesweiter Unterstützerkreis und zahlreiche Experten begleiten das Modellvorhaben.

Mehr Informationen zum Modellvorhaben, zu Energiespar-Contracting sowie zur Bewerbung finden sich im Internet unter www.kompetenzzentrum-contracting.de/esc-modellprojekte . Kommunen und Eigentümer von Landesliegenschaften können sich bis zum 30. Juni 2019 für die Teilnahme bewerben unter www.kompetenzzentrum-contracting.de/esc-modellprojekte . Dort finden sich auch Informationen zu den Mindestanforderungen, zum Ablauf und zur Energiedienstleistung ESC.

Az.: 28.6.1-002/019 we Mitt. StGB NRW Juni 2019

261

Kappungsgrenzenverordnung NRW aktualisiert

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 17.05.2019 ist die Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung 2019 - KappGrenzVO NRW 2019) vom 07.05.2019 bekanntgemacht worden (GV.NRW.2019, S. 220 ff.). Die Verordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft und am 30.06.2020 außer Kraft.

Bei der KappGrenzVO NRW 2019 handelt es sich um die Anschlussregelung der bisherigen KappGrenzVO NRW, die bis zum 31.05.2019 befristet ist. In der aktualisierten Ver-

ordnung wurde die Gebietskulisse von 59 auf 37 Städte und Gemeinden verringert. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Schnellbriefe Nr. 103 vom 16.04.2019 und Nr. 119 vom 02.05.2019, mit denen wir über den Entwurf der KappGrenzVO berichtet haben. Der Verordnungsentwurf ist ohne Änderungen in Kraft gesetzt worden.

Die Verordnung ist auf ein Jahr befristet, um in dieser Zeit die Wirksamkeit und Notwendigkeit der mietrechtlichen Verordnungen durch ein Gutachten zu evaluieren. Nach dessen Vorlage und Auswertung wird die Landesregierung über den weiteren Einsatz der KappGrenzVO entscheiden.

Az.: 20.4.2.2-003/002 gr Mitt. StGB NRW Juni 2019

262

Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung 2019 in Kraft

Die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2019 sowie die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2019 sind am 30.04.2019 in Kraft getreten. Wie bereits im Jahr 2018 stellt der Bund den Ländern im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung auch 2019 Finanzhilfen i.H.v. 790 Mio. Euro für die acht Städtebauförderprogramme bereit. Davon entfallen Bundesfinanzhilfen i.H.v. 143,9 Mio. Euro auf NRW. Zusätzlich stellt der Bund 2019 46,2 Mio. Euro im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier und damit ebenfalls in gleicher Höhe wie 2018 zur Verfügung.

Die aktuelle Verwaltungsvereinbarung beinhaltet nur wenige Änderungen im Vergleich zum Vorjahr. So wurden die Ziffern 2 bis 4 über die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Revitalisierung von Brachflächen und die Deckung erhöhter Wohnbedarfe neu in die Präambel aufgenommen.

Die weiteren Änderungen betreffen Verfahrensvorschriften im Verhältnis Bund / Länder: In Art 12 Abs. 2 wurden die Vorgaben bzw. Fristen zu den Monitoringdaten angepasst. In Art. 13 Abs. 5 wurde textlich klargestellt, dass im Jahr 2019 neu entstehende Ausgabereste zum 31.12.2021 endgültig verfallen. Der letzte Satz dieses Absatzes ist ersatzlos gestrichen worden. Schließlich wurde in Art. 14 Abs. 2 neu geregelt, dass die Länder dem Bund nicht nur zum 01. Oktober, sondern nunmehr auch zum 01. Juli mitteilen müssen, welche Kassenmittel sie voraussichtlich bis zum Jahresende abrufen werden.

Die finalen Verwaltungsvereinbarungen werden nunmehr im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Darüber hinaus können sie von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW unter Rubrik Informationen > Info nach Fachgebieten > Bauen und Vergabe > [Städtebauförderung](#) abgerufen werden (Anmeldung erforderlich).

Az.: 20.2.1-005/002 gr Mitt. StGB NRW Juni 2019

Einfluss von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild

Die Fachagentur Windenergie an Land hat eine Dokumentation zur Bewertung von Landschaftsbildbelangen und zum Umgebungsschutz von Denkmälern herausgegeben, die sowohl in der Flächenausweisung als auch bei der Genehmigung von Windenergieanlagen als öffentliche Belange zu beachten sind. Die Veröffentlichung behandelt einerseits den Rechtsrahmen zu Landschaftsbildbelangen und Denkmalschutzanforderungen und andererseits den Umgang mit entsprechenden Konflikten in der Praxis.

Zudem werden Modelle zur Visualisierung von Windenergieanlagen vorgestellt, die den Kommunikationsprozess im Beteiligungsverfahren verbessern können. Die Publikation kann auf der [Internetseite der Fachagentur Windenergie an Land](#) heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Juni 2019

264 Infoveranstaltung zu Digitalisierung der Bauverwaltung in NRW

Am 27.06.2019 führt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalens eine Informationsveranstaltung zu den Austauschstandards XBau und XPlanung sowie zum Modellprojekt Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens durch. Eingeladen sind sowohl die Hauptverwaltungsbeamten als auch die Fachebene der Bauaufsichtsbehörden und der planenden Gemeinden.

Den Schwerpunkt werden Vorträge zu den Standards XBau und XPlanung einnehmen. Im zweiten Teil der Veranstaltung wird über den dann aktuellen Sachstand des Modellprojekts und auch kurz zum Building Information Modeling berichtet. Details können StGB NRW-Mitgliedskommunen unter folgendem Link aufrufen: [Info nach Fachgebieten > Bauen und Vergabe > Veranstaltungen](#) (vorher Anmeldung erforderlich).

Az.: 20.3.1.3-002/003 Mitt. StGB NRW Juni 2019

265 OVG NRW zu Abgrenzung von Innen- und Außenbereich

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 08. Oktober 2018 - 10 A 1803/16 - grundlegende und für die kommunale Baurechtspraxis relevante Ausführungen zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich gemacht. Die zentralen Aussagen lauten:

- Von einem Bebauungszusammenhang spricht man, wenn die aufeinanderfolgende maßgebliche Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.

- Besteht der Bebauungszusammenhang aus einer einzelnen Bebauung entlang einer Straße und schließen sich im rückwärtigen Bereich unbebaute Freiflächen an, endet er dort grundsätzlich mit den die jeweiligen Hauptgebäude rückwärtig abschließenden Bauteilen.

Der Bauherr stellt einen Bauvorbescheid zur Frage, ob der Neubau eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von 1.334,55 qm auf einer aus diversen Flurstücken bestehenden Fläche nach Art der Nutzung planungsrechtlich zulässig ist. Die Erteilung eines positiven Vorbescheids lehnt die Behörde jedoch ab. Nachdem er bereits vor dem Verwaltungsgericht mit einer Klage gescheitert ist, wendet sich der Bauherr an das OVG Nordrhein-Westfalen.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OVG hat der Bauherr keinen Anspruch auf Erteilung des von ihm begehrten Bauvorbescheids. Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bauplanungsrechts entgegen. Denn das Vorhaben soll teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB verwirklicht werden. Dort würde es als nicht privilegiert zulässiges Vorhaben die öffentlichen Belange der §§ 35 Abs. 2 und 3 BauGB beeinträchtigen. Der rückwärtige Teil an das Bestandsgebäude anschließende unbebaute Teil der Fläche des Vorhabens gehört nicht zum Bebauungszusammenhang des relevanten Ortsteils.

Ein Bebauungszusammenhang besteht nach dem Oberverwaltungsgericht, wenn die aufeinanderfolgende maßgebliche Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Besteht der Bebauungszusammenhang wie hier aus einer einzelnen Bebauung entlang einer Straße und schließen sich im rückwärtigen Bereich unbebaute Freiflächen an, endet er grundsätzlich dort mit den die jeweiligen Hauptgebäude rückwärtig abschließenden Bauteilen und nicht an den rückwärtigen Grenzen der jeweiligen Grundstücke.

Bei der Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich geht es nach dem OVG darum, inwieweit ein Grundstück zur Bebauung ansteht und sich aus dem tatsächlich vorhandenen ein hinreichend verlässlicher Maßstab für die Zulassung weiterer Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche gewinnen lässt. Die wertende Betrachtung dieser vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien richtet sich nur nach optisch wahrnehmbaren Kriterien. Es sind auch keine Besonderheiten ersichtlich, die es gegebenenfalls rechtfertigen könnten, den unbebauten rückwärtigen Bereich hier ausnahmsweise dem Bebauungszusammenhang zuzurechnen.

Praxishinweis

Ein positiver Bauvorbescheid kann nur erlassen werden, wenn das Vorhaben gemäß der konkreten Bauvoranfrage baurechtlich zulässig ist. Hier ragte das geplante Vorhaben des Lebensmitteldiscounters in den Außenbereich

hinein. Der Lebensmittelmarkt ist als solcher nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert.

Eine Zulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, das das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigen würde. Denn bei Vorhaben, die sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befinden, ist stets die nähere Umgebung zu betrachten und speziell eine Prüfung hinsichtlich der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. (Quelle: IBR 2019, 208)

Az.: 20.1.1.8-002

Mitt. StGB NRW Juni 2019

266 Weniger Wohnungen 2018 in NRW fertiggestellt

Im Jahr 2018 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 46.638 Wohnungen (einschl. Umbaumaßnahmen) als fertiggestellt gemeldet. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 3,5 Prozent weniger als im Jahr 2017. Die Zahl der fertiggestellten Wohnungen verringerte sich bei den Einfamilienhäusern überdurchschnittlich (-7,6 Prozent auf 12.007 Wohnungen). Bei den Wohnungen in Zweifamilienhäusern (3.216 Wohnungen) lag der Rückgang gegenüber dem Vorjahr bei 2,0 Prozent. Bei den Mehrfamilienhäusern (25.316 einschließlich Wohnungen in Wohnheimen; -1,7 Prozent) war der Rückgang am geringsten.

In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) verdoppelte sich die Zahl der fertiggestellten Wohnungen auf 882 Wohnungen (+85,3 Prozent). Durch Um- oder Ausbaumaßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden entstanden 5.217 Wohnungen; das waren 10,1 Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Bezieht man die Zahl der fertiggestellten Wohnungen (ohne Wohnheime) auf die Einwohnerzahl, so ergibt sich für das Jahr 2018 im Landesdurchschnitt eine „Wohnungsbauquote von 24,5 fertiggestellten Wohnungen je 10.000 Einwohner. Die höchsten Fertigstellungsquoten wiesen die Kreise Euskirchen (51,1), Steinfurt (48,9) und Coesfeld (43,7) auf. Die niedrigsten Quoten ergaben sich für Dortmund (3,6), den Märkischen Kreis (8,8) und Herne (8,9).

Weitere Informationen: Wohnungsbauquoten in Nordrhein-Westfalen 2018 (Schaubild):

<https://www.it.nrw/atom/7347/direct> .

Fertigstellung von Wohnungen in NRW in den Jahren 2017 und 2018 (Kreisergebnisse):

<https://www.it.nrw/atom/7353/direct> .

Az.: 20.4.1.2-001/002 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2019

267 44.2 Prozent der NRW-Privathaushalte mit Immobilien- und Grundbesitz

Die Zahl der privaten Haushalte mit Immobilien- und Grundbesitz hat sich in Nordrhein-Westfalen in den letzten 20 Jahren von 3,3 Millionen (1998) auf 3,8 Millionen

(2018) um 17,0 Prozent erhöht. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt anhand von Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 mitteilt, lag der Anteil der Haushalte mit Immobilien- und Grundbesitz mit 44,2 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt (47,5 Prozent).

Im vergangenen Jahr verfügten 62,6 Prozent der Eigentümerhaushalte in Nordrhein-Westfalen, die Angaben zum Immobilien- und Grundbesitz gemacht hatten, über ein Einfamilienhaus. Im Laufe der letzten 20 Jahre hat sich dieser Anteil stetig erhöht (2008: 58,4 Prozent; 1998: 56,2 Prozent). Eigentumswohnungen waren mit 33,8 Prozent die zweithäufigste Immobilienart im Besitz von Privathaushalten in Nordrhein-Westfalen.

Der Immobilienbesitz der privaten Haushalte in NRW hatte 2018 einen durchschnittlichen Verkehrswert von 286.100 Euro. Etwa jeder achte Eigentümerhaushalte (12,3 Prozent) bezifferten den Verkehrswert ihrer Immobilie mit 500 000 Euro oder mehr. 2,1 Millionen Immobilienbesitzer müssen Restschulden aus Hypotheken oder Baudarlehen tilgen - im Schnitt waren das 121.400 Euro.

Die vorliegenden Ergebnisse stammen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die von den Statistischen Landesämtern bundesweit alle fünf Jahre durchgeführt wird. An der letzten Befragung hatten in Nordrhein-Westfalen 2018 etwa 10.000 Haushalte freiwillig teilgenommen.

Az.: 20.4.1.2-001/002 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2019

268 Workshop „Gebäudemodernisierung mit Holz“ am 04.06.2019 in Olsberg

Mit dem Fassadensystem TES-EnergyFacade kann die Gebäudehülle von mehrgeschossigen kommunalen Liegenschaften, insbesondere Schulen und Verwaltungsgebäude in Betonbauweise aus den 1970er-Jahren, erfolgreich und ganzheitlich modernisiert werden. Die entsprechende Projektumsetzung ist ein Schwerpunktthema im Rahmen des Workshops „Gebäudemodernisierung mit Holz“, der am 04. Juni 2019 im Zentrum HOLZ in Olsberg stattfindet.

Die Veranstaltung richtet sich u. a. an die Planer und Bauentscheidungssträger in den NRW-Kommunen. Das Programm mit Tagesordnung und Anmeldung kann online abgerufen werden unter www.bmh.nrw/anmeldung-gebaudemodernisierung .

Az.: 20.1.11-019

Mitt. StGB NRW Juni 2019

269 KfW-Analyse zu Inanspruchnahme von Baukindergeld

Nach einer Auswertung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die für die eingehenden Anträge zum Baukindergeld zuständig ist, erreicht das Baukindergeld - entgegen manchen Aussagen - in breiter Form auch junge Familien mit niedrigem Einkommen. Nach der erfolgten Auswertung der KfW und der Auszahlungsbestätigungen

profitieren 60 Prozent der Haushalte vom Baukindergeld, die ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von weniger als 40.000 Euro aufweisen.

Bis zum März 2019 hat es in Deutschland 82.800 Anträge auf Auszahlungen des Baukindergeldes gegeben. Die Anzahl der Anträge nach den jeweiligen Bundesländern setzt sich wie folgt zusammen:

- Nordrhein-Westfalen: 18.264
- Baden-Württemberg: 11.039
- Bayern: 10.453
- Niedersachsen: 10.339
- Hessen: 6.103
- Rheinland-Pfalz: 5.024
- Sachsen: 3.794
- Schleswig-Holstein: 3.664
- Brandenburg: 3.289
- Sachsen-Anhalt: 2.491
- Thüringen: 2.228
- Mecklenburg-Vorpommern: 2.060
- Berlin: 1.260
- Saarland: 1.226
- Hamburg: 894
- Bremen: 687

Bei dem Baukindergeld handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss für Familien mit Kind, die ihre erste eigene Immobilie bauen oder kaufen. Seit dem 18. September 2018 ist die Förderung von bis zu 12.000 Euro pro Kind möglich. Die Voraussetzungen sind im Einzelnen:

- Kauf oder Bau einer Immobilie in Deutschland,
- Selbstnutzung der Immobilie für mindestens zehn Jahre ohne Unterbrechung,
- Ersterwerb der Immobilie ohne eine weitere Immobilie in Besitz zu haben,
- Familien oder Alleinerziehende mit mindestens einem Kind sind berechtigt.

Voraussetzung ist weiter:

- Das im Haushalt lebende Kind ist unter 18 Jahren und bezieht Kindergeld,
- das zu versteuernde Einkommen beträgt maximal 90.000 Euro pro Jahr bei einem Kind,
- 105.000 Euro pro Jahr bei zwei Kindern,
- 120.000 Euro pro Jahr bei drei Kindern,
- 135.000 Euro pro Jahr bei vier Kindern,
- 15.000 Euro pro Jahr für jedes weitere Kind.

Eine Familie erhält Baukindergeld in der Höhe von jährlich 1.200 Euro je Kind und das für zehn Jahre. In zehn Jahren werden somit je Kind 12.000 Euro zur selbstgenutzten Immobilie bezuschusst.

Anmerkung

Das Baukindergeld ist besser als sein Ruf. Es dient der Eigentumsförderung insbesondere jüngerer Familien und ist

insofern zu begrüßen, als dass es sich positiv auf die Vermögensbildung und die Absicherung im Alter auswirkt.

Az.: 20.4.3-006

Mitt. StGB NRW Juni 2019

270

Nächste Runde im Wettbewerb „Menschen und Erfolge“

Bis einschließlich 16. Juni 2019 sucht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zusammen mit dem DStGB und weiteren Verbänden Projekte, die erfolgreich zur Verbesserung des Wohnangebotes und -umfeldes einer Kleinstadt beigetragen haben.

Der diesjährige Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ des BMI steht unter dem Motto „Lebenswerte Stadt- und Ortskerne in ländlichen Räumen“. Die besten Projekte werden von einer Jury ausgewählt und auf einer öffentlichen Veranstaltung prämiert. Insgesamt stehen 20.000 Euro Preisgelder zur Verfügung.

Im Fokus steht in diesem Jahr das Thema „Wohnen in Kleinstädten und Gemeinden“. Neben einem bedarfsgerechten und qualitätsvollen Wohnangebot gehört dazu auch ein attraktives und lebendiges Umfeld, das sich nicht nur aus der gebauten Umwelt, sondern auch durch die Gestaltung öffentlicher und grüner Freiräume sowie dem sozialen Miteinander auszeichnet. Gesucht werden erfolgreiche Projekte, welche einen erkennbaren Mehrwert für die Kommune schaffen und die Lebenssituation vor Ort stabilisieren oder verbessern.

Bis einschließlich 16. Juni 2019 können Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Kammern mit ihren Beiträgen zu folgenden Themenfeldern bewerben:

- *Themenfeld 1: Gebautes Weiterentwickeln - Neue Qualität schaffen.* Wettbewerbsbeiträge zum ersten Themenfeld zeigen, wie vorhandenes weiterentwickelt oder neues geschaffen wurde, um ein angemessenes und bedarfsgerechtes Wohnangebot zu ermöglichen und Leerstand aufzulösen.
- *Themenfeld 2: Öffentlichkeit erleben - Begegnung ermöglichen.* Wettbewerbsbeiträge in diesem Themenfeld zeigen, wie öffentliche Räume neu geschaffen oder bestehende umgestaltet wurden, um die Attraktivität des Wohnumfeldes zu steigern und Begegnungen für Jung und Alt zu ermöglichen.
- *Themenfeld 3: Rahmen schaffen - Unterstützung geben.* Wettbewerbsbeiträge im Themenfeld 3 zeigen Angebote, die die Nutzung leerstehender Gebäude und die Schaffung neuer Wohnangebote unterstützen oder dafür den Rahmen schaffen.

Eine unabhängige Jury wird die Projekte nach den Kriterien Engagement, Kooperation, Beitrag zum Gemeinschaftsleben, Kreativität und Innovation, Nachhaltigkeit und Baukultur bewerten. Die Preisverleihung wird im Herbst 2019 stattfinden. Der DStGB ist bereits seit vielen Jahren Partner des Wettbewerbs „Menschen und Erfolge“. Teilnahme und weitere Informationen finden sich im

Internet unter www.menschenunterfolge.de . Einreichungen sind per E-Mail und per Post bis zum 16. Juni 2019 möglich.

Az.: 20.4.1.2-001/002

Mitt. StGB NRW Juni 2019

271 OLG Hamburg zu Wohnbaugesellschaft als öffentlichem Auftraggeber

Das OLG Hamburg hat mit Beschluss vom 11. Februar 2019 - 1 Verg 3/15 - die Eigenschaft einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft als öffentlicher Auftraggeber wie folgt verneint: Eine Wohnungsbaugesellschaft, die sich ganz oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, ist kein öffentlicher Auftraggeber, wenn ihre Aufgaben mit Gewinnerzielungsabsicht und daher gewerblich wahrgenommen werden. Sie ist infolgedessen nicht verpflichtet, Ausschreibungen für Bauaufträge entsprechend den Regelungen des GWB und der VOB/A durchzuführen.

Bieter B ist ein Malerbetrieb, der Auftraggeber (AG) ist eine Wohnungsbaugesellschaft, deren Eigentümer die Stadt H ist. Der Auftraggeber (AG) vergibt im Jahr 2015 einen Bauauftrag oberhalb des Schwellenwerts ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens. B meint, es handle sich um eine rechtswidrige De-facto-Vergabe, da der AG öffentlicher Auftraggeber i. S. d. § 98 Nr. 2 GWB a. F. sei. Er erfülle im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art. Laut seiner Satzung erfülle die Wohnungsgesellschaft gemeinnützige Zwecke; die Gewinnerzielung sei jedenfalls nicht ihr Hauptzweck.

Die Wohnungsgesellschaft behauptet demgegenüber, sie sei gewerblich tätig; für die Gewinnerzielungsabsicht sei es ausreichend, dass dieses Zwischenziel zur Erfüllung öffentlicher Interessen sei. Die Gesellschaft stehe zudem im Wettbewerb mit Dritten. Auch bestehen weder ein Gewinnabführungs- noch ein Beherrschungsvertrag mit der Stadt H; ebenso wenig treffe den Eigentümer eine Pflicht zum Verlustausgleich. Die Vergabekammer weist den Antrag als unzulässig zurück, denn die Wohnungsbaugesellschaft sei nicht öffentlicher Auftraggeber. Hiergegen legt B Beschwerde ein.

Entscheidung

Die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 GWB a. F. liegen nach Auffassung des OLG Hamburg nicht vor. Zwar sei der AG eine juristische Person privaten Rechts, die zu dem Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen. Er stehe zudem unter der vollständigen Kontrolle der Stadt H. Auch sei der AG gewerblich tätig. Der Begriff „nichtgewerblicher Art“ in § 98 Nr. 2 GWB a. F. (Jetzt: § 99 Nr. 2 GWB) knüpfe an die Art und Weise der Aufgabenerfüllung an.

Die Tätigkeiten des Auftraggebers seien nur dann „nichtgewerblicher Art“, wenn ein Wettbewerb auf dem einschlägigen Markt fehle, er grundsätzlich keine Gewinnerzielungsabsicht habe sowie die mit der Tätigkeit verbundenen Risiken nicht übernehme und seine Tätigkeit aus

öffentlichen Mitteln finanziert werde. Allein der Umstand, dass der Wohnungsmarkt in der Stadt H teilweise dysfunktional sei, führe noch nicht zum Fehlen von Wettbewerb. Der AG befinde sich hier nicht durch Zutun des Staates in einer marktbezogenen Sonderstellung. Auch die Gewinnerzielungsabsicht liege nach Auffassung des OLG Hamburg vor, nachdem der AG im laufenden Verfahren eine Klausel zur Gemeinnützigkeit aus seiner Satzung gestrichen hatte.

Zudem habe die Wohnungsbaugesellschaft in der Vergangenheit erhebliche Gewinne erwirtschaftet. Auf den Willen zu einer Gewinnmaximierung komme es insoweit nicht an. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt H eine mögliche Insolvenz des Auftraggebers in jedem Fall verhindern werde. Unstreitig nimmt der AG auch keine öffentlichen Mittel zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in Anspruch. Das Merkmal „nichtgewerblicher Art“ sei mithin nicht erfüllt, der AG daher kein öffentlicher Auftraggeber. (Quelle: IBR 2019, 272)

Praxishinweis

Die Entscheidung ist positiv, auch wenn sie einen konkreten Einzelfall betrifft. Sie gibt den als Eigengesellschaft handelnden kommunalen Wohnungsbaugesellschaften dann, wenn diese mit der Absicht der Gewinnerzielung arbeiten, die Möglichkeit, außerhalb der Vorschriften des Vergaberechts zu agieren. Grund ist, dass es an dem für eine Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB vorausgesetzten Tatbestandsmerkmal der Erfüllung von Aufgaben „nichtgewerblicher Art“ fehlte, weil die Wohnungsbaugesellschaft nicht ausschließlich gemeinnützig tätig sei.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss eine kommunal getragene Wohnungsbaugesellschaft aber bei ihren eigenen Vergaben unabhängig von der Anwendung des Vergaberechts einhalten. Dazu gehört grundsätzlich auch die Wahrung des Wettbewerbsprinzips.

Az.: 21.1.4.4-002/003 we

Mitt. StGB NRW Juni 2019

272 NRW-Bauministerium zu Herstellungspflicht bei Stellplätzen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW hat mit Schreiben vom 25.04.2019 (Drucksache 17/5910) auf die Kleine Anfrage 2165, ob Wohnbauvorhaben ohne Stellplätze dann genehmigt werden müssen, wenn die Genehmigung ansonsten ausschließlich aus dem Grund fehlender Stellplätze versagt würde, geantwortet.

In § 48 Abs. 1 BauO NRW ist die gesetzliche Stellplatzpflicht geregelt. Abs. 1 hat folgenden Wortlaut: „Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein.“

Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde“.

Das MHKGB hat auf die Kleine Anfrage wie folgt geantwortet: „§ 48 Absatz 1 Satz 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - im Folgenden BauO NRW) erfasst nur die in Satz 3 geregelten Fälle der Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen, nicht aber die in Satz 1 geregelten Fälle der Errichtung von Anlagen.

Voraussetzung ist demnach zunächst, dass durch die Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen eine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen ausgelöst wird. Dienen die Änderung oder Nutzungsänderung der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, entfällt die Herstellungspflicht von Stellplätzen, wenn die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum ansonsten - auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung - erheblich erschwert oder verhindert werden würde.

Das tatbestandliche Vorliegen des § 48 Absatz 1 Satz 4 BauO NRW führt dazu, dass die Herstellungspflicht von Stellplätzen, die durch die Änderung oder Nutzungsänderung eigentlich entsteht, kraft Gesetzes entfällt und die Stellplätze dementsprechend auch nicht abgelöst werden müssen.

Die dargelegte Auslegung folgt zunächst aus dem Wortlaut des Satzes 4 des § 48 Absatz 1 BauO NRW. Sprachlich beziehen sich die Wörter „Dies gilt nicht“ nur auf den unmittelbar davorstehenden Satz und nicht auf alle Sätze des Absatz 1.

Es ist zudem Sinn und Zweck des § 48 Absatz 1 Satz 4 BauO NRW 2018 Ausnahmen von der Stellplatzherstellungspflicht für den Fall zu schaffen, bei dem Wohnraum im baulichen Bestand geschaffen wird und das Baugrundstück nicht mehr so disponibel zu bebauen ist wie bei der Errichtung der baulichen Anlage.

Bei den Anwendungsfällen kann es sich neben dem Ausbau eines Dachgeschosses zu einer Wohnung beispielsweise auch um die Nutzungsänderung eines Ladenlokals oder einer „Arztpraxis in eine Wohnung oder um die Aufstockung eines Gebäudes um ein weiteres Geschoss mit Wohnungen handeln.

Den veröffentlichten Handlungsempfehlungen (Handlungsempfehlungen BauO NRW 2018 auf der Grundlage der Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im Oktober/November 2018) ist eindeutig zu entnehmen, dass der dort dargestellte Hauptanwendungsfall nicht abschließend ist, sondern lediglich Bezug nimmt auf den in der Praxis wahrscheinlich am häufigsten vorkommenden Anwendungsfall“.

Az.: 20.3.1.1-003/003

Mitt. StGB NRW Juni 2019

273 Wohnungsmarktbericht 2018 der NRW.BANK veröffentlicht

Trotz Baulandmangel und einer hohen Kapazitätsauslastung der Bauwirtschaft hat der Wohnungsneubau in Nordrhein-Westfalen seinen Aufwärtstrend fortsetzen können: Im Jahr 2017 hat die Bautätigkeit mit 48.300 neuen Wohnungen ihren langjährigen Höchststand erreicht. Die im Jahr 2018 erteilten Baugenehmigungen für weitere 55.500 Wohnungen lassen auf eine erneute Steigerung hoffen.

Doch steigen auch Mieten und Kaufpreise weiter, denn in den Großstädten und den dynamischen Kreisen sorgen der Zuzug und die gute Entwicklung der Arbeitsmärkte für eine ständig wachsende Nachfrage. Haushalte mit unterdurchschnittlichen Einkommen haben wachsende Probleme bei der Suche nach bezahlbarem Wohnraum. Parallel nimmt infolge der Alterung der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum stetig zu.

Diese und weitere zentrale Befunde der Wohnungsmarktbeobachtung hat die NRW.BANK, Bereich Wohnraumförderung, im neuen Wohnungsmarktbericht NRW 2018 zusammenfassend dargestellt. Der Bericht steht auf der Website der NRW.BANK zum Download bereit: www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung . Zudem kann der Bericht unter der folgenden Internetadresse als kostenfreies Printexemplar bestellt werden: <https://www.nrwbank.de/de/corporate/Publikationen/bestellungen/bestellung-wohnungsmarktbeobachtung.html>

Az.: 20.4.1.2-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

Umwelt, Abfall, Abwasser

274 Verwaltungsgericht Minden zu Geldrückforderung durch den Bund

Das VG Minden hat mit Urteil vom 28.12.2018 (Az.: 3 K 6698/16) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland (BRD) keinen Rückzahlungsanspruch auf Geldzahlungen für die Straßenoberflächenentwässerung gegen eine Stadt hat. Der Hintergrund der Klage war, dass die zugrunde liegende Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Bund durch das OVG NRW (Beschluss vom 24.07.2013 - Az.: 9 A 1290/12) wegen eines darin enthaltenen unzulässigen Gebührenverzichts als unwirksam angesehen war.

Für einen öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch des Bundes gelten - so das VG Minden - die Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB (vgl. BGH, Urteil vom 07.12.2010 - Az.: XI ZR 348/09 - ; VG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2018 - Az.: 5 K 14768/16 -). Die Regelverjährung beträgt grundsätzlich 3 Jahre (§ 195 BGB). Die Verjährung beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist

oder der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen, und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Nach dem VG Minden liegt eine ungeklärte Rechtslage nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 07.12.2010 - Az.: XI ZR 348/09) nicht ohne weiteres vor, wenn keine höchstrichterliche Entscheidung zu einer bestimmten Frage vorliegt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte die BRD - so das VG Minden - bereits Ende des Jahres 2012 Kenntnis davon, dass die geschlossene Vereinbarung unwirksam war. Denn das VG Düsseldorf hatte bereits mit Urteil vom 28.03.2012 (Az.: 5 K 1612/11) entschieden, dass Vereinbarungen über die Kostenbeteiligung über die Straßenoberflächen-Entwässerung zwischen einem Straßenbaulastträger und einer Stadt unwirksam sind. Die Berufung wurde durch das VG Düsseldorf nicht zugelassen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch das OVG NRW mit Beschluss vom 24.07.2013 (Az.: 9 A 1290/12) zurückgewiesen.

Damit war bereits im Jahr 2012 erstmalig gerichtlich durch Urteil festgestellt worden, dass Vereinbarungen zwischen einer Stadt und einem Straßenbaulastträger über die Straßenoberflächenentwässerung unwirksam sind, so dass die 3jährige Verjährungsfrist für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch bereits am 31.12.2015 abgelaufen war.

Deshalb war die Klage im Jahr 2016 durch den Bund zu spät erhoben worden, weil zu diesem Zeitpunkt bereits Verjährung eingetreten war, denn die BRD kannte bereits im Jahr 2012 die den Anspruch begründenden Umstände. Dabei ergab sich der Anspruch - so das VG Minden - aus den Umständen des Abschlusses des Vertrages und diese Umstände waren der BRD bekannt (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Az.: 24.1.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2019

275 Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW modernisiert

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen ist am 27.03.2019 in Kraft getreten (GV.NRW. 2019, Seite 193 ff.) Das Gesetz dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L124 vom 25.04.2014, Seite 1 ff.; UVP, Änderungsrichtlinie).

Mit dieser Änderungsrichtlinie wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten umfassend novelliert. Für die landesrechtliche Anpassung waren Aktualisierungen von Verfahrens- und Verweisregelungen im Landes-UVP-Gesetz (UVPG NRW) erforderlich.

Die durch die UVP-Änderungsrichtlinie ausgelösten Anpassungen wurden ganz überwiegend im Bundesrecht vorgenommen. So hat der Bund mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) vom 20. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2808) die Vorgaben der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU umgesetzt. Darüber hinaus wurden die Vorgaben der Änderungsrichtlinie im Baurecht durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) umgesetzt.

Europarechtlich bedingte Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umfassten insbesondere die Erweiterung des Schutzgutkatalogs (Schutzgut Fläche), die Präzisierung des Begriffs der Umweltauswirkungen durch Einbezug des Klimawandels, die Erweiterung der Regelungen für die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Bekanntgabe sowohl des positiven als auch des negativen Prüfungsergebnisses gegenüber der Öffentlichkeit sowie Fristenregelungen zur Durchführung der Vorprüfung), die Anpassung der Verfahrensregelungen zur UVP (vor allem zum UVP-Bericht) sowie die Einrichtung zentraler UVP-Internetportale zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Aufgrund der dynamischen Verweisung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land NRW (UVPG NW) auf das UVPG des Bundes ergab sich kein unmittelbar materiell-rechtlicher Umsetzungsbedarf auf Landesebene. Der Schwerpunkt der Novellierung lag somit auf redaktionellen Anpassungen.

Der Bund hat das UVPModG gleichzeitig zum Anlass genommen, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen und anwenderfreundlicher auszugestalten. Insbesondere wurden die Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht für Neuvorhaben und Änderungsvorhaben einschließlich der Kumulationsvorschriften (§§ 5 bis 14 UVPG) und die Regelungen zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei der Umweltprüfung (§§ 54 bis 64 UVPG) einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Dafür wurde eine neue Gesetzesstruktur geschaffen, die auch mit einer veränderten Paragraphenfolge einhergeht. Aus diesem Grund mussten die im UVPG NW enthaltenen Verweise auf das UVPG des Bundes angepasst werden.

Des Weiteren ergaben sich Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens (LNatSchG). Die im UVPG NW enthaltenen Verweise auf das bis November 2016 geltende Landschaftsgesetz NW waren entsprechend anzupassen.

Schließlich wurde die Anlage 1 des UVPG NRW aufgrund veralteter Verweise und weggefallener Vorhabentypen bereinigt. Damit ergaben sich weitere Folgeänderungen für diejenigen Landesgesetze, die Verweise auf die Anlage 1 des UVPG NW enthalten. Dies betraf das Landesnaturschutzgesetz, das Landesforstgesetz, das Straßen- und Wegegesetz, das Seilbahngesetz, das Abtragungsgesetz sowie die BauO NRW. Die darin enthaltenen Verweise

waren veraltet und mussten an den neuen Gesetzeswortlaut des UVPG NW angepasst werden.

Az.: 23.0.7-003/001 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2019

276 Politische Forderungen der Warnemünder Erklärung „Wald in Not“

Stürme, Dürre, Borkenkäfer: Das Extremjahr 2018 hat Bäume vertrocknen und Wälder sterben lassen. Der Klimawandel und seine Folgen bedroht die deutschen Wälder zunehmend in ihrer Existenz. Waldbesitzende und Forstleute in Deutschland und ganz Europa bekommen die Auswirkungen des Klimawandels unmittelbar und immer stärker zu spüren.

„Die Forstwirtschaft macht sich Sorgen um den Wald. Das herrschende Klimaszenario könnte zum Verlust der Wälder und vertrauter Waldlandschaften führen. Und wir müssen uns darauf einstellen, dass die wertvollen Ökosystemfunktionen der Wälder in Mitleidenschaft gezogen werden“, sagte Georg Schirmbeck, Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) am 8. April in Warnemünde (Mecklenburg-Vorpommern) im Rahmen der 69. Jahrestagung des forstlichen Dachverbandes.

Vom 7. bis 9. April diskutierten Forstleute und Waldbesitzende aus ganz Deutschland unter der Überschrift „Wald im Burnout - handeln und das Klima wandeln“, unter anderem mit den forstpolitischen Sprechern der Bundesregierung, was jetzt getan werden muss, um den Klimaschäden am Wald wirksam zu begegnen. Als Reaktion auf die sehr kritische Lage fassten die Mitglieder des Deutschen Forstwirtschaftsrates Forderungen an die Politik in einer „Warnemünder Erklärung - Wald in Not“ zusammen.

„Soforthilfen für den Wald und gesetzliche Regelungen werden darüber entscheiden, ob es uns gelingt, die Wälder vor den Klimafolgen wirksam zu schützen. Wenn wir unser Waldkulturerbe retten wollen, müssen Politik und Gesellschaft zudem ihre Anstrengungen für mehr Klimaschutz deutlich erhöhen“, so der DFWR-Präsident und Dr. Karl-Heinz Frieden, DFWR-Präsidiumsmitglied und Vorsitzender des Gemeinsamen Forstausschusses der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald sowie Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Erklärung „Wald in Not“

- Soforthilfen für die Bewältigung der Dürrefolgen im Wald bereitstellen! Derzeit kämpfen Waldbesitzende und Forstleute in ganz Deutschland darum, den Wald in seinem Bestand zu sichern. Absterbende Bäume müssen gefällt und aus dem Wald abtransportiert, riesige Kahlfelder wieder aufgeforstet und vertrocknete Jungpflanzen ersetzt werden. Der Aufwand hierfür überschreitet das Normalmaß um ein Vielfaches und überfordert die Waldbesitzenden und Forstleute auf Jahre hinaus. Damit dürfen sie nicht allein gelassen werden. Deshalb sind Soforthilfen von zusätzlich mindestens 100 Millionen Euro Bundesmittel jährlich nö-

tig, um die dringendsten Maßnahmen zum Walderhalt bewältigen zu können.

- Gesetzliche Regelungen zum Schutz des Waldes im Klimawandel auf den Weg bringen! Die Erfahrungen bei der Bewältigung der aktuellen Krise zeigen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein effizientes Krisenmanagement nicht ausreichen. Wir brauchen deshalb gesetzliche Regelungen, die die für den Fortbestand unserer Wälder notwendigen Weichenstellungen umfassend und verbindlich regeln. Eckpunkte solcher gesetzlichen Regelungen müssen unter anderem sein:
- Einheitliche und permanente bundesweite Erfassung des Waldzustandes im Hinblick auf die Entstehung von Klimaschäden,
- Aufbau eines bundesweiten Krisenmanagements,
- Harmonisierung bestehender Vorschriften in verschiedenen Rechtskreisen (z. B. Verkehrs-, Steuer-, Beihilfe-, Forstschädenausgleichs-, Pflanzenschutz-, Umweltrecht) für den Krisenfall.
- Maßnahmen zur Krisenprävention (u.a. Förderung waldbaulicher Maßnahmen, Forschung, Forstpflanzenzüchtung, Aufklärung und öffentliche Information)

Hintergrund

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) gibt der Forstwirtschaft eine Stimme. Er ist die repräsentative Vertretung aller mit der Forstwirtschaft und dem Wald befassen Akteure in der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Interessen und Belange einer nachhaltigen Forstwirtschaft ein. Die Interessen des Kommunalwaldes werden im DFWR vertreten durch Dr. Karl-Heinz Frieden (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und Vorsitzender des Gemeinsamen Forstausschusses der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald) und Bürgermeister Bernhard Halbe (Schmallenberg, Vorsitzender des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW e.V.).

Nachhaltige Forstwirtschaft bedeutet für den DFWR, dass Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Interesse ihres gesunden, stabilen und leistungsfähigen Zustandes, ihrer Multifunktionalität durch Nutzung, Schutz und Erholung und im Interesse der Landeskultur und des Umweltschutzes erfolgen - in der Gegenwart und in der Zukunft. Dies ist die Basis für rund zwei Millionen Waldbesitzende in Deutschland, die eine Waldfläche von 11,4 Millionen Hektar - das sind rund 32 Prozent des Bundesgebietes - bewirtschaften.

Az.: 26.1-006/003 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2019

277 Förderung der Forstwirtschaft zur Bewältigung von Extremwetter

Das MULNV NRW hat zur Förderung der Forstwirtschaft den Erlass zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen vom 14.03.2019 durch Änderungsbeschluss vom 23.04.2019 aktualisiert. Aufgrund der ungünstigen Witterungsverhältnisse in Nordrhein-Westfalen im vergange-

nen Sommer, der durch geringe Niederschläge und langanhaltend hohe Temperaturen gekennzeichnet war, ist die Gefahr einer Massenvermehrung des Borkenkäfers in den Fichtenbeständen des Landes zu besorgen.

Zum Schutz der Bestände sind vorbeugende und bekämpfende Maßnahmen dringend erforderlich. Gemäß Erlass sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen wie Überwachung von Borkenkäfern mit Lockstoffen, Entrindung, Holztransport in Rinde zum Holzlagerplatz außerhalb des Waldes, Hacken von Resthölzern
- Förderung der Anlage von Holzlagerplätzen mit einem Mindestabstand von 500 Metern zu den nächstgelegenen Nadelwaldbeständen zur Lagerung des aus dem Wald gebrachten Kalamitätsholzes in Rinde.

Ergänzt werden diese Fördermaßnahmen durch die Maßnahmen, die standardmäßig aus dem Budget der regelmäßigen GAK finanziert werden. Diese Fördermittel stehen für Maßnahmen der Wiederaufforstung und Wegeinstandsetzung bereits zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine finanzielle Größenordnung von 4-6 Mio. Euro. In diesem Bereich sind auch Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeiten 2020 vorhanden, was gerade für Wiederaufforstungsmaßnahmen von großer Bedeutung ist.

Der fortgeschriebene Erlass, in dem die Änderungen gegenüber dem Ursprungserlass unterstrichen dargestellt sind, ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Verbandes unter Informationen > Info nach Fachgebieten > Umwelt, Abfall und Abwasser > [Forstrecht](#) abrufbar (Anmeldung erforderlich).

Az.: 26.1-006/003 gr Mitt. StGB NRW Juni 2019

278 Großer Aufforstungsbedarf aufgrund von Stürmen, Dürre und Borkenkäfer

Nach Schätzungen der Bundesregierung müssen in Deutschland 114.000 Hektar Wald seit Anfang 2018 aufgrund von Sturm, Dürre und Borkenkäferkalamität neu aufgeforstet werden. Dies ist eine Fläche etwa halb so groß wie das Saarland und entspricht einer Fläche von ca. 160.000 Fußballfeldern.

Erfahrungsgemäß dauere es mehrere Jahre, bis die Forstwirtschaft einen solch großen Schaden bewältigt habe, teilt der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Hans-Joachim Fuchtel (MdB) in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (Drucksache 19/09043) mit.

Gesamtgesellschaftliche Solidarität

Für die Mammutaufgabe, den Wald in dieser Krise fit für die Zukunft zu machen, hat der Gemeinsame Forstauschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ auf seiner Frühjahrstagung am 1. April 2019 in Schmallenberg eine deutliche Verstärkung der Waldbewirtschaftung und der Forstwirtschaft (Stichwort „Waldcent“) gefordert. In die-

ser Krisensituation benötigten die kommunalen und privaten Waldbesitzer eine gesamtgesellschaftliche Solidarität. Vor dem Hintergrund der Generationenverantwortung müssten die gemeinwohlorientierten Dienstleistungen des Waldes finanziell anerkannt werden. Dazu müssten die Länder nach dem Grundsatz „Öffentliches Geld für öffentliche Güter“ einen Gemeinwohlausgleich zugunsten der kommunalen und privaten Waldbesitzer etablieren.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium rechnete jüngst für 2018 und 2019 mit einem Gesamtschaden von 2,5 Milliarden Euro. Zur Beseitigung der Schäden hatte Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner im Herbst 2018 25 Millionen Euro - verteilt auf fünf Jahre - zur Verfügung gestellt. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat fordert für die nächsten fünf Jahre jährlich zusätzlich mindestens 100 Millionen Euro Bundesmittel, um die dringendsten Maßnahmen zum Walderhalt bewältigen zu können.

Viertschwerstes Schadensereignis

In der Antwort auf die Kleine Anfrage teilt die Bundesregierung mit, dass nach den Meldungen der Länder im Jahr 2018 rund 32,4 Millionen Kubikmeter Kalamitätsholz angefallen seien. Dies sei das viertschwerste Schadensereignis in der deutschen Forstwirtschaft der letzten 30 Jahre. Etwa ein Drittel davon entfalle auf die Sturmwürfe von Anfang des Jahres 2018, zwei Drittel auf Borkenkäferschäden, die zum Teil durch die Trockenheit verstärkt wurden.

Seit Jahresbeginn bis Ende März 2019 seien weitere rund 13 Millionen Kubikmeter Kalamitätsholz angefallen und die Schäden würden sich voraussichtlich im Jahr 2019 weiter erhöhen. Nach ersten Prognosen zeichne sich bereits ab, dass für das Jahr 2019 eine dem letzten Jahr vergleichbare Schadholzmenge zu erwarten sei. Entscheidend für die Entwicklung und das Ausmaß weiterer Schäden sei der Witterungsverlauf während der kommenden Vegetationszeit.

Eine genauere Prognose sei derzeit nicht möglich. Ähnliches gelte für die im letzten Jahr entstandenen Dürreschäden an Pflanzungen, Kulturen und Naturverjüngungen. Zuverlässige Flächenangaben könnten erst erhoben werden, wenn der Laubaustrieb vollständig ausgebildet ist. Zudem seien entstanden und entstünden durch den schadensbedingten Einschlag von Kalamitätsholz in erheblichem Umfang Freiflächen, die wieder aufgeforstet werden müssten. Nach ersten, noch vorläufigen Abschätzungen der Länder summierten sich diese Flächen im Privat- und Körperschaftswald auf rund 76.000 Hektar und im Staatswald auf rund 38.000 Hektar.

Durch die derzeitige Borkenkäfermassenvermehrung sei davon auszugehen, dass die Fichte besonders geschädigt werde. Beobachtungen aus den Ländern zeigten, dass die meisten Käfer den Winter überlebt haben. Besonders betroffen seien Gebiete mit größerem Fichtenvorkommen und -anteilen in der planaren und kollinen Höhenstufe, weil hier das Potenzial zur Massenvermehrung am höchsten sei. Ein hohes Befallsrisiko bestehe insbesondere für die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Das BMEL stehe derzeit in engem Kontakt mit Ländern und Verbänden, um sich über aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen auszutauschen. Außerdem prüfe das BMEL in Abstimmung mit den Ländern Möglichkeiten für ein neues Waldschutz-Monitoring unter Einbezug von Fernerkundung zur Analyse von Schäden und Schadensrisiken, um auf Risiken und neue Ereignisse rasch reagieren zu können.

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Der Erlass einer Einschlagsbeschränkungsverordnung nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG) erschien zur Bewältigung der Schäden nicht zielführend, da nach Bewertung des BMEL und der Branche in der bundesweiten Schadenssituation eine marktausgleichende Wirkung nicht erreichbar gewesen wäre, so Staatssekretär Fuchtel auf die Frage zur Novellierungsbedürftigkeit des Gesetzes.

Darüber hinaus beschränkten sich die Forstbetriebe bereits soweit freiwillig, dass eine Einschlagsbeschränkung ins Leere gegangen wäre. Deshalb stelle sich in der Nachbetrachtung die Frage, ob das ForstSchAusglG, das aus dem Jahr 1969 stamme, seine eigentliche Zielsetzung noch erreichen kann. Die Empfehlung der forstlichen Verbände, das ForstSchAusglG anzupassen, werde vom BMEL geprüft, sobald hierzu die ersten greifbaren Erkenntnisse bzw. konkrete Verbesserungsvorschläge vorliegen.

Az.: 26.1-006/001

Mitt. StGB NRW Juni 2019

279

Fachtagung zum Altlasten- und Bodenschutzrecht

Der AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) veranstaltet am 26.06.2019 in Hattingen die Fachtagung „Aktuelle Rechtsfragen zum Altlasten- und Bodenschutzrecht“.

Das Flächenrecycling ist von zentraler Bedeutung für die Mobilisierung von Flächen für Wohnungsbau und Gewerbeentwicklung sowie die grüne Infrastruktur. Daher befasst sich die diesjährige AAV-Fachtagung im Vormittagsteil mit Fragen der Flächenverfügbarkeit für Kommunen und der Verwirklichung von Potentialen zur Wiedernutzbarmachung sowie möglichen Hemmnissen, die bei der Mobilisierung vorgenutzter Flächen auftreten. Im Rahmen von Flächenrecyclingprojekten kann es in der Praxis zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommen, z. B. weil sich auf einer Brachfläche eine seltene Art angesiedelt oder aber schützenswerte Vegetation gebildet hat. Diese Eingriffe gilt es entweder planerisch zu bewältigen oder aber unter Beachtung der durch die Flächenrecyclingmaßnahmen eintretenden Verbesserung der Gesamtsituation (zumindest anteilig) zu kompensieren. Der im Zusammenhang mit der Aufbereitung vorgenutzter Flächen anfallende Bodenaushub und Bauschutt kann und sollte im Rahmen des rechtlich Zulässigen vor Ort verwertet werden, um die Wirtschaftlichkeit von Aufbereitungsmaßnahmen zu erhöhen. Möglichkeiten und Grenzen

einer solchen Verwertung werden zum Abschluss des Vormittagsteils der Fachtagung erörtert.

Der Nachmittagsteil der AAV-Fachtagung Recht befasst sich mit strittigen Rechtsfragen des Bodenschutzrechts und nimmt aktuelle Entwicklungen sowie Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Altlastenbearbeitung ergeben, zum Anlass, konkrete Rechtsfragen detailliert zu beleuchten. In jüngerer Zeit kommt in der Praxis u. a. der Frage der Haftung von Gesellschaften, insbesondere sog. Limited-Gesellschaften, eine wachsende Bedeutung zu, der im Hinblick auf die Inanspruchnahmemöglichkeiten durch die Bodenschutzbehörden nachgegangen werden soll. Im Anschluss hieran wird die bodenschutzrechtliche Verantwortlichkeit beim Einsatz von PFC-haltigen Löschschäumen unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die kommunale Haftung beleuchtet. Die Fachtagung behandelt außerdem die sich aus Anlass der Datenschutzgrundverordnung ergebenden rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit den im Auftrag der Bodenschutzbehörden in NRW erforderlichen Nacherhebungen zu Altlastenkatastern auftreten können.

Die AAV-Fachtagung richtet sich insbesondere an Vertreter von Unternehmen, Bodenschutzbehörden, Umwelt- und Rechtsämtern, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften sowie Ingenieur- und Gutachterbüros.

Vertreter/innen von AAV-Mitgliedern (Land, Kommunen sowie freiwillige Mitglieder der Wirtschaft) können kostenlos teilnehmen.

Die Tagung findet im LWL - Industriemuseum Henrichshütte Hattingen, Werksstraße 31 - 33, 45527 Hattingen statt.

Anmeldungen sind auf der AAV-Homepage unter dem nachfolgenden Link möglich. Andere Anmeldungen kann der AAV aus Gründen des Datenschutzes nicht akzeptieren.

<https://www.aav-nrw.de/veranstaltungen-detailseite/aktuelle-rechtsfragen-zum-altlasten-und-bodenschutz-recht.html?act40=create&titel=%E2%80%9EAktuelle%20Rechtsfragen%20zum%20Altlasten-%20und%20Bodenschutzrecht%E2%80%9C&date=26.06.2019>

Az.: 25.1.2-005/001 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2019

280

Oberverwaltungsgericht NRW zu Gewässereigenschaft

In der Praxis stellt sich oftmals die Frage, ob ein Wasserlauf (noch) ein oberirdisches Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist oder die Eigenschaft eines oberirdischen Gewässers bereits verloren gegangen ist. Unter einem oberirdischen Gewässer wird gemäß § 3 Nr. 1 WHG das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser verstanden. Unter den Begriff des oberirdischen Gewässers fallen danach insbesondere Flüsse, Bäche

che und Seen. Dabei ist nach der Gesetzesdefinition eine Quelle für die Annahme eines oberirdischen Gewässers nicht erforderlich ist, sondern es genügt, wenn Wasser in einem sog. Gewässerbett geführt wird.

Nunmehr hat das OVG NRW mit Beschluss vom 29.04.2019 (Az. 20 A 3187/17) herausgestellt, dass es für die Annahme eines oberirdischen Gewässers (u. a. Fluss, Bach) und seiner grundsätzlichen Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf nicht darauf ankommt, ob der konkrete Wasserlauf in seiner unteren bzw. seitlichen Eingrenzung durch künstliche Baustoffe geprägt ist.

Auch einer solchen Eingrenzung eines Gewässer(bettes) durch künstliche Baustoffe steht nicht entgegen, dass ein Wasserlauf als oberirdisches Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG angesehen wird, denn entscheidend ist die zentrale Einbindung des Wasserlaufes in den natürlichen Wasserkreislauf, die sich in der Teilhabe an den Gewässerfunktionen zeigt. Diese Teilhabe an den natürlichen Prozessen wie Verdunstung und Aufnehmen von Regenwasser sei im konkret zu entscheidenden Fall nicht als ausgeschlossen anzusehen. Soweit sich Wasser in einem Gewässerbett befindet und dort an den Gewässerfunktionen teilhat, steht es - so das OVG NRW - in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wasservorkommen in der Natur und soll dann auch dem Regime des Wasserrechts unterliegen.

Ebenso weist das OVG NRW darauf hin, dass eine Gewässereigenschaft auch dann angenommen werden kann, wenn ein Wasserlauf in Teilstrecken verrohrt ist, denn durch eine Gewässer-Verrohrung wird die Einbindung des konkreten Wasserlaufes in den natürlichen Wasserkreislauf grundsätzlich nicht unterbrochen, sondern diese Einbindung besteht fort, weil das Wasser lediglich durch die Verrohrung fließt.

Weiterhin kommt es auch nicht darauf an, ob der konkrete Wasserlauf als oberirdisches Gewässer viel oder wenig Wasser führt. Dieses ergibt sich bereits aus der Gesetzdefinition in § 3 Nr.1 WHG, wonach ein oberirdisches Gewässer auch dann vorliegt, wenn zeitweilig wild abfließendes Wasser in einem Gewässerbett vorzufinden ist. Deshalb bleibt auch ein zeitweilig trockener Wasserlauf grundsätzlich ein Gewässer.

Schließlich stellt das OVG NRW klar, dass grundsätzlich bezogen auf einzelne Teilstrecken eines Gewässers auch eine unterschiedliche Beurteilung mit Blick auf die Gewässereigenschaft erfolgen kann. Eine vollständige Einbeziehung eines Wasserlaufes in eine Abwasseranlage, die nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 27.01.2011 - Az.: 7 C 3.10 -) das Ende der Gewässereigenschaft herbeiführt, kann aber nach dem OVG NRW noch nicht darin gesehen werden, dass Niederschlagswasser von Anliegergrundstücken als Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zusätzlich zu dem im Wasserlauf befindlichen sonstigen Wasser in ein Gewässer eingeleitet wird.

Denn eine solche Einleitung bewirkt nach dem OVG NRW noch nicht, dass der Wasserlauf vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert wird. Dieses ist - so das OVG NRW -

erst dann der Fall, wenn das Wasser des Wasserlaufes in technisch geschlossenen Leitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird (vgl. OVG Sachsen, Urteil vom 23.3.2017 - Az.: 5 A 241/16 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.02.2017 - OVG 9 N 106.16 - BayVG, Beschluss vom 17.11.2016 - 8 ZB 14.543).

Az.: 24.0.5 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2019

281 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu Schätzung von Frischwasserverbrauch

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 19.12.2018 (Az. 9 LA 48/18) entschieden, dass verbrauchte Wassermengen grundsätzlich geschätzt werden können. Die Schätzung muss aber von dem Bemühen getragen sein, dem wahren Sachverhalt möglichst nahe zu kommen. Das Schätzungsergebnis muss - so das OVG Lüneburg - schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein.

Hierbei sind durch die Gemeinde alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Dabei muss es ein Abgabepflichtiger, der Veranlassung zu einer Schätzung gibt, hinnehmen, dass die im Wesen jeder Schätzung liegende Unsicherheit oder Fehlertoleranz zu seinen Lasten ausschlägt und sich die Behörde an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientiert.

Als Schätzmethode ist nach dem OVG Lüneburg dabei grundsätzlich der so genannte Vorjahresvergleich anerkannt. Dennoch hat das OVG Lüneburg in dem entschiedenen Fall eine Schätzung beanstandet, weil eine fünffach höhere Wasserverbrauchsmenge angesetzt worden war, obwohl anhand der Daten der Jahres-Wasserverbräuche aus zahlreichen Vorjahren abgeleitet werden konnte, dass der Jahres-Wasserverbrauch regelmäßig und durchschnittlich bei ca. bei 500 m³ pro Jahr gelegen hatte.

Az.: 24.1.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2019

282 Hessischer Verwaltungsgerichtshof zu Alttextilien-Containern

Der hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVG) hat mit Urteil vom 11.12.2018 (Az. 5 A 1228/18) entschieden, dass eine straßenrechtliche Sondernutzung vorliegt, wenn ein Altkleider-Container zwar auf einem privaten Grundstück aufgestellt wird, aber von einer öffentlichen Fläche aus - wie z. B. einem Bürgersteig - benutzt werden muss. Insofern weist der HessVG daraufhin, dass insbesondere der Vorgang des Befüllens eines Altkleider-Containers nicht überwiegend dem Verkehr dient, sondern der gewerblichen Betätigung des Aufstellers des Sammelcontainers zuzurechnen ist und auch von diesem veranlasst ist. In gleicher Weise hatte auch das OVG NRW (Urteile vom 03.09.2018 - Az. 11 A 546/15, vom 24.04.2018 - Az. 11 A 2142/14, vom 09.06.2016 - Az. 11 A 2560/13) entschieden.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2019

Städte und Gemeinden können sich wieder für das Label „Stadtgrün naturnah“ bewerben. Bewerbungsschluss ist der 31.07.2019. Mit dem Label zeichnet das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ öffentliches Engagement für eine naturnahe Gestaltung und Pflege von Grünflächen aus. Das Label ist Teil des Projekts „Stadtgrün- Artenreich und Vielfältig“ und wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördert.

Das Labeling-Verfahren startet am 1. Oktober 2019. Zu Beginn verschaffen sich die 15 ausgewählten Kommunen einen systematischen Überblick zu ihren Stärken und Potentialen in Sachen naturnahes öffentliches Grün. In einem weiteren Verfahrensschritt entwerfen sie einen Maßnahmenplan mit den geplanten Aktivitäten zur naturnahen Entwicklung der innerstädtischen Grünflächen.

Das Bündnis unterstützt sie dabei im Rahmen einer Vor-Ort-Beratung und organisiert den Erfahrungsaustausch unter den Kommunen. Außerdem stellt es kostenlos Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung und moderiert Workshops zur Maßnahmenplanung mit lokalen Akteuren. Am Ende des 12 Monate dauernden Prozesses erhalten die Kommunen die Auszeichnung „Stadtgrün naturnah“ in Bronze, Silber oder Gold.

In den bislang teilnehmenden Kommunen wurden mit dem Label bereits zahlreiche Akteure vernetzt und konkrete Projekte zur Förderung der Artenvielfalt im Stadtgebiet angestoßen. So verzichtet die Stadt Glauchau nun auf den Einsatz von Glyphosat, die Stadt Trier schuf ein Totholzbiotop für den Hirschkäfer und die Stadt Bremerhaven legte Blühstreifen auf Parkflächen und im Straßenbegleitgrün an.

Das Label ist Teil des Kooperationsprojektes „Stadtgrün - Artenreich und Vielfältig“, das vom Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ gemeinsam mit der Deutschen Umwelthilfe und den Partnerstädten Frankfurt am Main, Hannover, Wernigerode, Kirchhain und Neu-Anspach von 2016 bis 2021 durchgeführt wird. Die fünf Pilotkommunen haben das Labeling-Verfahren bereits erfolgreich durchlaufen. Ihre naturnahen Gestaltungsideen setzen diese in Modellprojekten wie „Kirchhain blüht“ oder „Umwandlung artenarmer Vegetationsflächen zu Blumen- und Stadtwiesen in Frankfurt am Main“ um.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.stadtgruen-naturnah.de, FAQs zum Stadtgrün naturnah-Label unter <https://stadtgruen-naturnah.de/faqs/>. Kontakt: Martin Rudolph, Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V., Fritz-Reichle-Ring 2, 78315 Radolfzell, Telefon: 07732-9995-362, E-Mail: rudolph@kommbio.de.

Az.: 20.1.12-003/003 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2019

Mit dem in Partnerschaft mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ausgerichteten Wettbewerb sollen Dörfer und Städte prämiert werden, die ihren Energiebedarf maßgeblich durch Nutzung von nachhaltig verfügbaren nachwachsenden Rohstoffen und biogenen Reststoffen und anderen erneuerbaren Energien decken und sich damit vorbildlich für Energiewende und Klimaschutz engagieren.

Der Bundeswettbewerb „Bioenergie-Kommunen“ richtet sich an Kommunen in Deutschland, die einen Großteil ihres Strom- und Wärmebedarfs aus regional erzeugter Biomasse decken. Prämiert werden drei besonders erfolgreiche Bioenergie-Kommunen, die ein gutes Vorbild sind für die nachhaltige Entwicklung ländlicher Regionen und für Stadt-Land-Partnerschaften zur Bereitstellung und Nutzung von Biomasse beziehungsweise Bioenergie für eine klimafreundliche, erneuerbare Energieversorgung.

Gesucht sind insbesondere Bioenergiedörfer bzw. -städte, die Wärme, Strom und gegebenenfalls auch Kraftstoffe aus Biomasse erfolgreich erzeugen und nutzen und die mit Akzeptanz und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Energieversorgung auf Bioenergie und andere erneuerbare Energien umgestellt haben beziehungsweise auf dem Weg dazu weit fortgeschritten sind.

Nachhaltige, regionale Rohstoffbereitstellung, Innovation und intelligente Kombination von Bioenergie mit anderen erneuerbaren Energien sowie bürgerliches Engagement zeichnen vorbildliche Bioenergie-Kommunen aus. Die damit verbundene positive Entwicklung und Wertschöpfung in ländlichen Regionen, die vorteilhaften Stadt-Land-Partnerschaften und Bioenergie-Kommunen als attraktive Lebens- und Arbeitsorte möchte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit dem Bundeswettbewerb ganz besonders herausstellen.

Vom BMEL werden dafür drei mit jeweils 10.000 Euro dotierte Preise „Bioenergie-Kommune 2019“ ausgeschrieben. Die Preisgelder sollen für die Weiterentwicklung der Bioenergie-Kommunen zum Einsatz kommen. Eine unabhängige Jury wird anhand der nachfolgenden Kriterien die eingereichten Bewerbungen auswerten und die drei Gewinner auswählen. In der Jury ist der DStGB durch Ute Krienmeier (Referatsleiterin für Kommunalwald, Umwelt und Naturschutz) vertreten. Bewertet werden:

- Versorgungsgrad mit Bioenergie
- Effizienz, Nachhaltigkeit und Innovation der Biomassennutzung sowie Konzepte und Maßnahmen zur intelligenten Nutzung von Biomasse/Bioenergie in Systemen mit weiteren erneuerbaren Energien
- regionale Wertschöpfung durch Bioenergie
- kommunale Beschlussfassungen, Netzwerke und Beteiligung der Bevölkerung
- Bioenergie in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit der Kommune
- geplante Verwendung des Preisgeldes

Die Umsetzung des Wettbewerbs erfolgt durch die Fachagentur Nach-wachsende Rohstoffe e. V. (FNR). Die Bewerbungsunterlagen stehen auf der Internetseite unter www.bioenergie-kommunen.de zur Verfügung. Bewerbungen sind online, ergänzende Unterlagen schriftlich über den Bürgermeister der Bioenergie-Kommune einzureichen. Bewerbungsschluss ist der 15. August 2019.

Az.: 23.0.14-002/001 gr Mitt. StGB NRW Juni 2019

285 Projektkommunen gesucht zu Strategien der Nachhaltigkeit

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global führt in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. (LAG 21 NRW) erneut das Projekt „Global Nachhaltige Kommune in NRW“ durch. Das Projekt wird mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert.

In der vorgesehenen Projektlaufzeit von Mai 2019 bis März 2021 wird 15 nordrhein-westfälischen Kommunen die professionelle Begleitung und Beratung bei der partizipativen Entwicklung einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie im Kontext der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung und der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele

(Sustainable Development Goals - SDGs) ermöglicht. Die Teilnahme der Kommunen an dem Projekt ist kostenfrei.

Die Kommunen erhalten im Rahmen des Projekts die inhaltliche und organisatorische Unterstützung, ihre Zielsetzungen für eine Nachhaltige Entwicklung mit der globalen Agenda 2030 in Einklang zu bringen und eigene, auf ihre örtlichen Bedürfnisse zugeschnittene kommunale Umsetzungsstrategien zu erarbeiten. Weitere Informationen über das Projekt „Global Nachhaltige Kommune in NRW“ finden Sie auf folgender Internetseite: www.lag21.de/projekte/details/global-nachhaltige-kommune.

Bewerbungen um die Projektteilnahme können bis zum 24.05.2019 bei der LAG 21 eingereicht werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Städte, Gemeinden und Kreise in NRW. Gesucht werden sowohl Kommunen, die erstmalig eine strategische nachhaltige kommunale Entwicklung etablieren wollen, als auch Kommunen mit Erfahrung im Nachhaltigkeitsmanagement. Die von der Kommune zu erfüllende Projektleistungen sind ausführlich im Memorandum of understanding festgehalten, das auf der oben genannten Internetseite abgerufen werden kann.

Az.: 23.2.5-003/001 gr Mitt. StGB NRW Juni 2019